



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.



Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2024

Textteil Band 3: Schulden, Haftungen
und Entwicklung
der öffentlichen Finanzen



IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im Juni 2025

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover, Rückseite: [istockphoto.com](https://www.istockphoto.com);
[@alexi](https://twitter.com/alexi); [@Retrovizor](https://twitter.com/Retrovizor); [@simarik](https://twitter.com/simarik); [@filmfoto](https://twitter.com/filmfoto)

Wegweiser

Der Bundesrechnungsabschluss ist gemäß Art. 121 Bundes-Verfassungsgesetz (**B-VG**) vom RH zu verfassen und dem Nationalrat vorzulegen. Die Vorlage hat bis spätestens 30. Juni des folgenden Finanzjahres zu erfolgen. Neben der Darstellung der Abschlussrechnungen des Bundes hat der RH gemäß § 9 Abs. 6 Rechnungshofgesetz 1948 (**RHG**) dem Nationalrat im Bundesrechnungsabschluss einen Nachweis über den Stand der Bundesschulden und der vom Bund eingegangenen Haftungen vorzulegen. Der RH berichtet über die Schulden und Haftungen des Bundes in einem eigenen Band des Textteiles zum Bundesrechnungsabschluss.

Der **Textteil Band 3: Schulden, Haftungen und Entwicklung der öffentlichen Finanzen** enthält zwei Abschnitte:

- **Abschnitt I** enthält Darstellungen zum Stand und zur Entwicklung der **Finanzschulden** des Bundes, zu den **Bundeshaftungen** sowie den Eventualverbindlichkeiten und -forderungen.
- **Abschnitt II** ist der **Entwicklung der öffentlichen Finanzen** gewidmet. Er gibt einen Überblick über die Entwicklung der öffentlichen Finanzen laut dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (**ESVG 2010**), die gesamtstaatliche Haushaltsplanung, die Einhaltung der fiskalischen und wirtschaftspolitischen Vorgaben der Europäischen Union (**EU**) sowie die mittelfristigen budgetpolitischen Herausforderungen.

Den jeweiligen Kapiteln sind Zusammenfassungen vorangestellt. Eine **Kurzfassung** des gesamten Berichtsbandes sowie ein Glossar finden sich im **Textteil Band 1: Bund**.

Datenquellen und allgemeine Hinweise

Die dem Textteil Band 3 zugrunde gelegten Daten wurden dem RH vom Bundesministerium für Finanzen (**BMF**) zur Verfügung gestellt. Zur Darstellung der Finanzschulden des Bundes stellte außerdem die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (**OeBFA**) Daten bereit, zur Ausnutzung der Haftungsobergrenzen die Statistik Austria. Die Ausführungen zur Entwicklung der öffentlichen Finanzen basieren auf der budgetären Notifikation der Statistik Austria, der Berichterstattung des BMF und der Beurteilung durch die Europäische Kommission und den Rat der Europäischen Union im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts bzw. des Europäischen Semesters sowie auf den erläuternden Darstellungen zur Budgetplanung des Bundes (Budgetberichte und Strategieberichte des BMF).

Die verwendeten Daten der Statistik Austria sind auf dem Stand März 2025. Das Bruttoinlandsprodukt wird in allen Bereichen, bei denen notifizierte Sachverhalte erörtert werden, aus der Notifikation März 2025 herangezogen.

Da die Zahlen in den Textteilen sowohl in den tabellarischen Darstellungen als auch im Fließtext gerundet sind, kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

Inhaltsverzeichnis

Wegweiser _____	1
Abschnitt I:	
Schulden und Haftungen _____	7
1 Finanzierung des Bundeshaushalts _____	9
1.1 Allgemeines _____	10
1.2 Finanzschulden des Bundes _____	11
1.3 Verzinsungsstruktur und Laufzeit der Finanzschulden _____	19
1.4 Schuldaufnahmen und Tilgungen von Finanzschulden _____	23
1.5 Kreditoperationen zur Kassenstärkung _____	26
1.6 Finanzielle Auswirkungen auf künftige Finanzjahre _____	28
1.7 Rechtsträger- und Länderfinanzierung _____	31
2 Bundeshaftungen und sonstige Eventualverbindlichkeiten _____	35
2.1 Ausnutzung der Haftungsobergrenze des Bundes _____	36
2.2 Zusammensetzung und Entwicklung der Bundeshaftungen _____	40
2.3 Auszahlungen und Einzahlungen im Zusammenhang mit Haftungen _____	43
2.4 Sonstige Eventualverbindlichkeiten und -forderungen _____	45
Abschnitt II:	
Entwicklung der öffentlichen Finanzen _____	49
3 Entwicklung der öffentlichen Finanzen _____	51
3.1 Staatseinnahmen und -ausgaben _____	52
3.2 Öffentliches Defizit (Maastricht-Defizit) _____	56
3.3 Öffentlicher Schuldenstand (Maastricht-Schulden) _____	60
4 Gesamtstaatliche Haushaltsplanung im Rahmen der fiskal- und wirtschaftspolitischen Vorgaben der EU _____	63
4.1 Fiskal- und wirtschaftspolitische Vorgaben der EU _____	64
4.2 Gesamtstaatliche Haushaltsplanung und -ergebnisse für 2024 _____	67
4.3 Bewertung der Haushaltsergebnisse 2023 und der Haushaltsplanung 2024 _____	72
4.4 Mittelfristige fiskalpolitische Herausforderungen _____	77
Abkürzungsverzeichnis _____	80

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1.2–1:	Zusammensetzung und Entwicklung der Finanzschulden des Bundes _____	13
Tabelle 1.2–2:	Zusammensetzung der Finanzschulden des Bundes nach Schuldgattungen _____	13
Tabelle 1.2–3:	Grüne Finanzschulden 2022, 2023 und 2024 _____	14
Tabelle 1.2–4:	Einfluss von Währungstauschverträgen auf die Struktur der Finanzschulden im Jahr 2024 _____	15
Tabelle 1.2–5:	Entwicklung der Verbindlichkeiten und Forderungen aus Währungstauschverträgen 2020 bis 2024 _____	16
Tabelle 1.2–6:	Aufwendungen und Auszahlungen aus Finanzaufwand für Finanzschulden von 2020 bis 2024 _____	18
Tabelle 1.3–1:	Verzinsungsstruktur und Restlaufzeit 2020 bis 2024 _____	21
Tabelle 1.3–2:	Durchschnittliches Volumen und durchschnittliche Restlaufzeit der ausstehenden Bundesanleihen _____	22
Tabelle 1.4–1:	Zusammensetzung der Finanzschuldaufnahmen 2024 sowie Verzinsung und Laufzeit _____	24
Tabelle 1.4–2:	Zusammensetzung der Tilgungen 2024 _____	25
Tabelle 1.4–3:	Zusammensetzung des Ermächtigungsrahmens 2024 _____	25
Tabelle 1.5–1:	Entwicklung und Volumen der Kreditoperationen zur Kassenstärkung 2020 bis 2024 _____	26
Tabelle 1.5–2:	Kreditoperationen zur Kassenstärkung 2024 _____	26
Tabelle 1.5–3:	Effektivverzinsung und Auszahlungen aus Finanzaufwand für Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung von 2020 bis 2024 _____	27
Tabelle 1.6–1:	Tilgungsverpflichtungen der Finanzschulden ab 2025 getrennt nach Finanzjahren und Schuldgattungen _____	28
Tabelle 1.6–2:	Zinsverpflichtungen der Finanzschulden ab 2025 getrennt nach Finanzjahren und Schuldgattungen _____	30
Tabelle 1.7–1:	Entwicklung und Stand der nichtfälligen Rechtsträger- und Länderschulden _____	31
Tabelle 1.7–2:	Zusammensetzung der Forderungen an Rechtsträger und Länder nach Schuldnern _____	32
Tabelle 2.1–1:	Haftungsobergrenze nach der HOG-Vereinbarung und deren Ausnutzung _____	37
Tabelle 2.1–2:	Zusammensetzung der von außerbudgetären Einheiten für Dritte übernommenen Haftungen _____	39
Tabelle 2.2–1:	Zusammensetzung und Veränderung der Bundeshaftungen _____	40
Tabelle 2.3–1:	Auszahlungen für und Einzahlungen aus Haftungen _____	43
Tabelle 3.1–1:	Entwicklung der Staatseinnahmen und -ausgaben in den Jahren 2021 bis 2024 gemäß ESVG 2010 _____	53
Tabelle 3.2–1:	Entwicklung des öffentlichen Defizits/ öffentlichen Überschusses 2021 bis 2024 gemäß ESVG 2010 _____	56

Tabelle 3.2–2: Überleitung des Nettofinanzierungssaldos des Bundes zum öffentlichen Defizit des Bundessektors _____	58
Tabelle 3.3–1: Entwicklung des öffentlichen Schuldenstandes 2021 bis 2024 gemäß ESVG 2010 _____	60
Tabelle 3.3–2: Überleitung der Finanzschulden des Bundes zum öffentlichen Schuldenstand des Bundessektors _____	62
Tabelle 4.2–1: Gesamtstaatliche Haushaltsplanung und -ergebnis für 2024 _____	70
Tabelle 4.2–2: Prognosen der Wirtschaftsforschungsinstitute für das Haushaltsjahr 2024 _____	71

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1.2–1:	Entwicklung der Finanzschulden des Bundes 2013 bis 2024 _____	11
Abbildung 1.2–2:	Entwicklung der Auszahlungen bzw. Aufwendungen aus Zinsen für Finanzschulden und sonstigen Finanzaufwendungen von 2013 bis 2024 _	17
Abbildung 1.3–1:	Entwicklung der durchschnittlichen Verzinsung und der Laufzeiten von 2013 bis 2024 _____	20
Abbildung 1.4–1:	Volumen für Tilgungen fälliger Finanzschulden und für Defizitfinanzierung 2013 bis 2024 _____	23
Abbildung 1.6–1:	Tilgungsprofil der Finanzschulden ab 2025 _____	29
Abbildung 1.7–1:	Zusammensetzung der aushaftenden Rechtsträger- und Länderfinanzierungen _____	33
Abbildung 2.1–1:	Ausnutzung der Haftungsobergrenze 2021 bis 2024 _____	38
Abbildung 3.1–1:	Entwicklung der Abgabenquote gemäß ESVG 2010 (Indikator 2) 2013 bis 2024 _____	55
Abbildung 3.2–1:	Entwicklung des öffentlichen Defizits/öffentlichen Überschusses 2021 bis 2024 gemäß ESVG 2010 _____	57
Abbildung 4.1–1:	Rechtsgrundlagen des Stabilitäts- und Wachstumspakts _	65
Abbildung 4.2–1:	Prognosen und vorläufiges Ergebnis für das Jahr 2024 im Zeitverlauf _____	69



Abschnitt I:
Schulden und Haftungen

1 Finanzierung des Bundeshaushalts



Die Finanzschulden des Bundes betragen zum 31. Dezember 2024 299,252 Mrd. EUR bzw. 62,1 % des BIP und waren um 15,999 Mrd. EUR (+5,6 %) höher als im Vorjahr. Damit stiegen die Finanzschulden das fünfte Jahr in Folge deutlich an. Die 2024 neu aufgenommenen Finanzschulden wiesen eine durchschnittliche Effektivverzinsung von 2,9 % (2023: 3,3 %) und eine durchschnittliche Laufzeit von 8,8 Jahren (2023: 7,3 Jahre) auf. Die durchschnittliche Effektivverzinsung des gesamten Schuldenportfolios stieg auf 1,9 % (2023: 1,8 %). Die Aufwendungen aus der Verzinsung von Finanzschulden stiegen von 4,116 Mrd. EUR oder 0,9 % des BIP im Jahr 2023 auf 5,106 Mrd. EUR oder 1,1 % des BIP im Jahr 2024.

Durch den Anstieg der Finanzschulden und das gestiegene Zinsniveau erhöhten sich die gesamten zukünftigen Zinsverpflichtungen des Bundes um 7,184 Mrd. EUR von 58,785 Mrd. EUR (zum 31. Dezember 2023) auf 65,969 Mrd. EUR (zum 31. Dezember 2024). Als Hauptfinanzierungsquelle dienten wie schon in den Vorjahren Anleihen in heimischer Währung.

2024 wurden weitere grüne Finanzierungen auf den Markt gebracht: Die grünen Finanzschulden betragen zum 31. Dezember 2024 16,650 Mrd. EUR (2023: 10,613 Mrd. EUR).

Insgesamt wurden 2024 66,332 Mrd. EUR (2023: 67,417 Mrd. EUR) an Schulden neu aufgenommen. Der Anteil der Schuldaufnahmen zur Abdeckung der Defizite stieg 2024 wieder deutlich an.

1.1 Allgemeines

Schulden und Haftungen sind wichtige Indikatoren zur Beurteilung der finanziellen Belastbarkeit und der Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen einer Gebietskörperschaft.

Finanzschulden sind gemäß Bundeshaushaltsgesetz 2013 (**BHG 2013**)¹ alle über das Finanzjahr hinausgehenden Geldverbindlichkeiten des Bundes, die zu dem Zwecke eingegangen werden, dem Bund die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen.² Sie dürfen vom Bundesminister für Finanzen nur nach Maßgabe der ihm gesetzlich übertragenen Ermächtigungen eingegangen werden.³

Der Ermächtigungsrahmen für Kreditoperationen im Jahr 2024 war gemäß Art. II Bundesfinanzgesetz 2024 (**BFG 2024**)⁴ in Verbindung mit § 79 BHG 2013 festgelegt. Er gibt an, in welcher Höhe der Bundesminister für Finanzen Kreditoperationen

- zur Finanzierung des Budgetdefizits des Bundes⁵ und
- für die Tilgung von Verbindlichkeiten⁶

durchführen darf. Für das Jahr 2024 betrug er 75,153 Mrd. EUR.

Das Finanzschuldenmanagement des Bundes obliegt seit 1993 der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (**OeBFA**), die im Namen und auf Rechnung des Bundes handelt. Sie steht zu 100 % im Eigentum des Bundes. Die rechtliche Grundlage für ihre Geschäftstätigkeit bildet das Bundesfinanzierungsgesetz⁷. Die OeBFA führt auch Finanzierungen für Rechtsträger und Länder im Auftrag des Bundesministers für Finanzen im Namen des Bundes durch. Diese Mittel leitet sie in Form von Darlehen an die Rechtsträger und Länder weiter. Für Rechtsträger auf Bundesebene ist die OeBFA seit 1998, für die Länder seit 2000 tätig (§ 2 Abs. 4 Bundesfinanzierungsgesetz).

Die OeBFA hat – unter Beachtung von Risikogrenzen – sicherzustellen, dass die Republik Österreich ihren Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen kann.

Detaillierte Angaben zur Schuldengebarung des Bundes im Jahr 2024 enthält der Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2024 (Tabellen im Kapitel III.7).

¹ BGBl. I 139/2009 i.d.g.F.

² § 78 Abs. 1 BHG 2013

³ Ermächtigung durch das jeweilige Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz (**B-VG**)

⁴ BGBl. I 148/2023

⁵ Nettofinanzierungsbedarf der allgemeinen Gebarung

⁶ unter Einbeziehung des Saldos aus der Gebarung mit Währungstauschverträgen und des Saldos aus der Wertpapiergebarung

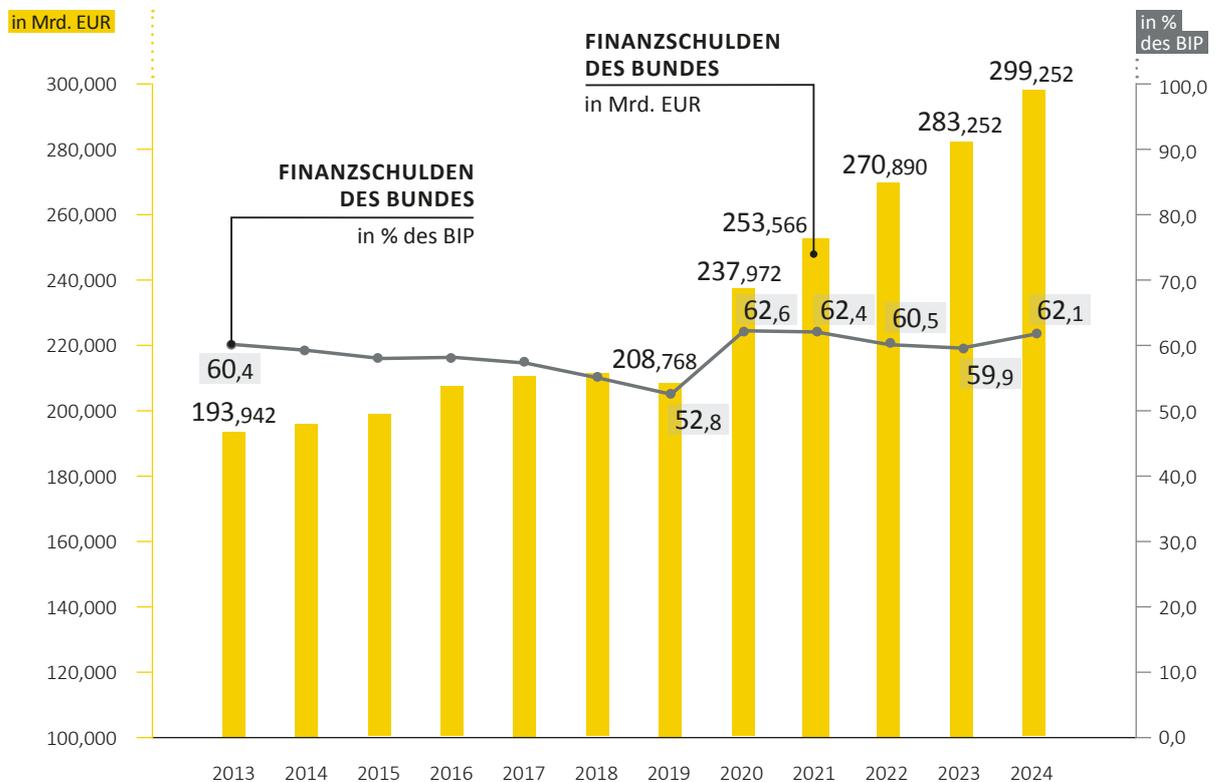
⁷ BGBl. 763/1992 i.d.g.F.

1.2 Finanzschulden des Bundes

1.2.1 Zusammensetzung und Entwicklung der Finanzschulden

Die Finanzschulden des Bundes⁸ beliefen sich zum 31. Dezember 2024 auf 299,252 Mrd. EUR bzw. 62,1 % des Bruttoinlandsprodukts (**BIP**)⁹ und lagen um 15,999 Mrd. EUR (+5,6 %) über dem Vorjahreswert. Damit stiegen die Finanzschulden das fünfte Jahr in Folge deutlich an:

Abbildung 1.2–1: Entwicklung der Finanzschulden des Bundes 2013 bis 2024



Quellen: SAP-Treasury; BIP: Statistik Austria; Darstellung: RH

⁸ Als Finanzschulden des Bundes wird, in Übereinstimmung mit der OeBFA, der Stand der bereinigten nichtfälligen Finanzschulden zum 31. Dezember bezeichnet. Zusätzlich zu den nichtfälligen Finanzschulden gab es in geringem Ausmaß Finanzschulden, die nach Fälligkeit nicht abgerufen wurden (fällige Finanzschulden); sämtliche Zahlen in diesem Berichtsteil beziehen sich auf die nichtfälligen Finanzschulden zum 31. Dezember.

⁹ Die Finanzschulden des Bundes im Verhältnis zum BIP unterscheiden sich vom öffentlichen Schuldenstand des Bundessektors in TZ 3.3, weil dieser auch die Verschuldung der sonstigen Einheiten umfasst, die gemäß Europäischem System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) dem Bundessektor zugerechnet werden.

Seit Ende 2019, dem Jahr vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie, stiegen die Finanzschulden des Bundes um 90,484 Mrd. EUR bzw. um 43,3 %; im Verhältnis zum BIP stiegen sie in diesem Zeitraum von 52,8 % auf 62,1 %, ein Anstieg von 9,3 Prozentpunkten.¹⁰ Die Gründe waren vielfältig:

- Die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie, zur Abfederung der Teuerung sowie zur Stützung der Konjunktur erhöhten in den Jahren 2020 bis 2024 den Finanzierungsbedarf stark.¹¹ Allein die Auszahlungen des Bundes für Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie in den Jahren 2020 bis 2024 betrugen 45,845 Mrd. EUR¹²; die Auszahlungen für Entlastungsmaßnahmen infolge der Teuerung sowie für die Energiediversifizierung in den Jahren 2022 bis 2024 betrugen 16,252 Mrd. EUR.
- Infolge der hohen Teuerungsraten und der damit einhergehenden Zinserhöhungen stiegen 2022 die Auszahlungen für die Verzinsung von Finanzschulden deutlich an und blieben 2023 und 2024 auf hohem Niveau (siehe [TZ 1.2.6](#) und [TZ 1.3](#)). Betrugen die Auszahlungen 2021 noch 3,270 Mrd. EUR, stiegen sie 2023 auf 7,344 Mrd. EUR an; 2024 betrugen sie 6,922 Mrd. EUR.
- Die hohen Teuerungsraten 2022 und 2023 schlugen sich zeitverzögert auf den Finanzierungsbedarf für den Pensions- und Personalaufwand für die öffentlichen Bediensteten sowie auf die Auszahlungen an die Pensionskassen durch. Die Auszahlungen für Pensionen stiegen allein von 2023 auf 2024 um 4,574 Mrd. EUR, die Auszahlungen aus Personalaufwand um 1,068 Mrd. EUR.
- Budgetäre Schwerpunkte erhöhten ab 2022 den Finanzierungsbedarf in den Bereichen Klima, Umwelt, Mobilität und Energie sowie für den ab 2024 wirksamen neuen Finanzausgleich. Die Mittel aus dem neu geschaffenen Zukunftsfonds für die Länder erhöhten etwa die Auszahlungen um 1,100 Mrd. EUR; die Aussetzung des Erneuerbaren-Förderbeitrags und der Erneuerbaren-Förderpauschale kompensierte der Bund mit 908,72 Mio. EUR.

Entwicklung der Finanzschulden

Zur Berechnung der Finanzschulden des Bundes werden die in heimischer und fremder Währung aufgenommenen Finanzschulden um die Verbindlichkeiten und Forderungen aus Währungstauschverträgen sowie um den Eigenbesitz des Bundes (Eigenquote) bereinigt; der Eigenbesitz des Bundes umfasst die im Bundesbesitz befindlichen Bundesschuldtitel.¹³

¹⁰ Aufgrund des hohen nominellen BIP-Wachstums ab 2020 sank die Schuldenquote von 2020 bis 2023 leicht.

¹¹ siehe Bundesrechnungsabschluss 2023, Textteil Band 1, TZ 1.4 zu den finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und Bundesrechnungsabschluss 2024, Textteil Band 1, TZ 1.3 zu den finanziellen Auswirkungen der Entlastungsmaßnahmen infolge der Teuerung

¹² Krisenbewältigungsfonds und COVID-19-Kurzarbeitshilfen

¹³ Die Eigenquote ist der Anteil einer Bundesanleihe, den sich die Republik Österreich u.a. für Sekundärmarkttransaktionen bereithält.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung und die Entwicklung der Finanzschulden in den Jahren 2020 bis 2024:

Tabelle 1.2–1: Zusammensetzung und Entwicklung der Finanzschulden des Bundes

Bezeichnung	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2023 : 2024		
	in Mrd. EUR						in %	
Finanzschulden ¹ in heimischer und fremder Währung	249,746	266,168	283,187	294,926	312,412	+17,485	+5,9	
+ Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen	12,105	7,653	9,493	8,024	5,233	-2,791	-34,8	
- Forderungen aus Währungstauschverträgen	11,563	7,529	9,551	8,138	5,417	-2,720	-33,4	
- Eigenbesitz des Bundes	12,317	12,726	12,239	11,560	12,975	+1,415	+12,2	
Finanzschulden des Bundes	237,972	253,566	270,890	283,252	299,252	15,999	+5,6	
Bruttoinlandsprodukt (03.03.2025)	380,318	406,232	448,007	473,227	481,940	+8,713	+1,8	
	in % des BIP							
Finanzschulden des Bundes	62,6	62,4	60,5	59,9	62,1	+2,2 %-Pkte		

¹ nichtfällige Finanzschulden; darüber hinaus gab es fällige Finanzschulden, die nicht abgerufen wurden (Stand zum 31.12.): 2020: 0,39 Mio. EUR, 2021: 0,38 Mio. EUR, 2022: 0,38 Mio. EUR, 2023: 0,38 Mio. EUR, 2024: 0,38 Mio. EUR

Quellen: HIS; SAP-Treasury; BIP: Statistik Austria; Zusammenstellung: RH

Nach Ergänzung der Verbindlichkeiten (5,233 Mrd. EUR) und Abzug der Forderungen (5,417 Mrd. EUR) aus Währungstauschverträgen betragen die nichtfälligen Finanzschulden zum 31. Dezember 2024 312,227 Mrd. EUR. Nach Abzug der Bundesanleihen und Bundesschatzscheine, die der Bund im Eigenbesitz hielt, beliefen sich die derart bereinigten Finanzschulden des Bundes auf 299,252 Mrd. EUR (2023: 283,252 Mrd. EUR) bzw. 62,1 % des BIP (2023: 59,9 %).

Der Bund finanzierte sich überwiegend über längerfristige Bundesanleihen, in geringem Ausmaß über Kredite und Darlehen sowie über Bundesschatzscheine. Zum 31. Dezember 2024 setzten sich die Finanzschulden aus folgenden Schuldgattungen zusammen:

Tabelle 1.2–2: Zusammensetzung der Finanzschulden des Bundes nach Schuldgattungen

Bezeichnung	2020		2021		2022		2023		2024	
	Nominale	Anteil								
	in Mrd. EUR	in %								
Anleihen	204,242	85,8	222,985	87,9	238,471	88,0	249,427	88,1	265,638	88,8
Bundesschatzscheine	19,273	8,1	17,934	7,1	20,667	7,6	20,961	7,4	20,703	6,9
Kredite und Darlehen	13,860	5,8	12,078	4,8	11,317	4,2	12,429	4,4	12,475	4,2
Summe	237,972	100,0	253,566	100,0	270,890	100,0	283,252	100,0	299,252	100,0

Quelle: OeBFA; Zusammenstellung: RH

Die Finanzschulden bestanden im Jahr 2024 zu 88,8 % aus Anleihen; der Anteil war höher als im Jahr 2020 (85,8 %). Der Anteil der Finanzierungen in Form von Bundesschatzscheinen¹⁴ betrug 6,9 % und lag damit erneut unter dem Vergleichswert von 2020 (8,1 %); damals waren die kurzfristigen Finanzierungsinstrumente der Austrian Treasury Bills und Austrian Commercial Papers mit einer Laufzeit von maximal 365 Tagen erstmals stark gestiegen.

1.2.2 Grüne Finanzschulden

Seit 2022 verfügt die Republik Österreich über grüne Finanzierungsinstrumente.¹⁵ Der Unterschied zu herkömmlichen Bundeswertpapieren liegt in der Mittelverwendung („Use of Proceeds“): Die Emissionserlöse aus grünen Bundeswertpapieren werden ausschließlich zur (Re-)Finanzierung von Projekten verwendet, die ökologische oder klimarelevante Vorteile aufweisen.

Schrittweise wurden seit 2022 kurz-, mittel- und langfristige grüne Finanzierungsinstrumente¹⁶ auf den Markt gebracht. Die grünen Finanzschulden beliefen sich zum 31. Dezember 2024 auf 16,650 Mrd. EUR, nach 10,613 Mrd. EUR Ende 2023 und 5,100 Mrd. EUR Ende 2022.¹⁷ Finanziert wurden damit Investitionen in den sauberen Transport (insbesondere Österreichische Bundesbahnen (**ÖBB**)), in erneuerbare Energien, in Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel oder in die Prävention und Vermeidung von Müll und Verschmutzung. Über den Einsatz der Mittel und die Wirkung auf die Reduktion der Treibhausgasemissionen erstattet die OeBFA einmal jährlich Bericht.¹⁸

Tabelle 1.2–3: Grüne Finanzschulden 2022, 2023 und 2024

Bezeichnung		2022	2023	2024	Veränderung 2023 : 2024
Grüne Anleihen	Nominale in Mrd. EUR	4,000	8,361	12,316	+3,954
	durchschnittliche Restlaufzeit in Jahren	26,4	17,9	15,1	-2,8
Grüne Bundesschatzscheine	Nominale in Mrd. EUR	1,000	1,935	4,000	+2,065
	durchschnittliche Restlaufzeit in Jahren	0,2	0,2	7,4	+7,3
Grüne Kredite und Darlehen	Nominale in Mrd. EUR	0,100	0,317	0,335	+0,018
	durchschnittliche Restlaufzeit in Jahren	12,8	4,4	7,3	+2,9
Summe	Nominale in Mrd. EUR	5,100	10,613	16,650	+6,037

Quellen: OeBFA; SAP-Treasury; Zusammenstellung: RH

¹⁴ Austrian Commercial Papers (ACP) und Austrian Treasury Bills (ATB)

¹⁵ Das „Rahmenwerk Grüne Bundeswertpapiere“ (April 2022) ist auf der Website der OeBFA abrufbar: <https://www.oebfa.at/finanzierungsinstrumente/green-securities.html> (abgerufen am 30. April 2025).

¹⁶ Bundesschatzscheine (Austrian Treasury Bills, Austrian Commercial Papers, Bundesschatze), Bundesanleihen, Darlehen, Euro Medium Term Notes (**EMTN**-Anleihen)

¹⁷ nicht bereinigt um den Eigenbesitz des Bundes und die Ein- und Auszahlungen aus Währungstauschverträgen

¹⁸ Die OeBFA veröffentlichte im Juni 2024 ihren Bericht über die Verwendung der Emissionserlöse 2022 und 2023 aus grünen Wertpapieren (Allocation Report) sowie deren Wirkung auf die mit den Investitionen einhergehende Reduktion der Treibhausgasemissionen (Impact Report): Green Investor Report 2023: <https://www.oebfa.at/finanzierungsinstrumente/green-securities/green-reporting.html> (abgerufen am 30. April 2025).

1.2.3 Bundesschatz

Im April 2024 startete der Bundesschatz, ein Geldanlageprodukt für Private. Bundesschatzscheine können direkt von der Republik Österreich erworben werden, die Abwicklung erfolgt durch die OeBFA.¹⁹ Die Laufzeit der Bundesschatzscheine geht vom 3. April 2024 bis 3. April 2054, am Sekundärmarkt werden die Bundesschätze mit Laufzeiten von einem Monat, zwölf Monaten oder zehn Jahren angeboten. Sie bieten eine fixe Verzinsung, investiert werden kann in Wertpapiere mit einem Nominalwert ab 100 EUR. Auch grüne Finanzierungen können über den Bundesschatz erworben werden, zu Laufzeiten von sechs Monaten oder vier Jahren.

Zum Zeitpunkt der Begebung werden die Bundesschatzscheine vorerst in den Verkaufsbestand der Republik Österreich (Eigenbesitz) übernommen. Das Begebungsvolumen der Bundesschätze belief sich im Jahr 2024 auf 3,100 Mrd. EUR; zum Stichtag 31. Dezember 2024 waren Bundesschätze in Höhe von 2,839 Mrd. EUR am Sekundärmarkt verkauft.

1.2.4 Währungstauschverträge

Der Bund war in heimischer Währung und in Fremdwährung verschuldet. Sämtliche Finanzschulden in fremder Währung zum 31. Dezember 2024 waren durch Währungstauschverträge in heimischer Währung abgesichert. Währungstauschverträge dienen der Steuerung des Schuldenportfolios und der Absicherung von Fremdwährungsrisiken.

Vor Berücksichtigung der Verbindlichkeiten und Forderungen aus Währungstauschverträgen lag der Anteil der Finanzschulden in Fremdwährung bei 1,7 %. Nach Abschluss der Währungstauschverträge waren letztlich alle Finanzschulden in heimischer Währung zu bedienen.

Tabelle 1.2-4: Einfluss von Währungstauschverträgen auf die Struktur der Finanzschulden im Jahr 2024

Bezeichnung	vor Währungstauschverträgen		nach Währungstauschverträgen		Differenz
	in Mrd. EUR	in %	in Mrd. EUR	in %	in Mrd. EUR
Finanzschulden in heimischer Währung	307,161	98,3	312,227	100,0	+5,067
Finanzschulden in Fremdwährung	5,251	1,7	–	–	-5,251
Summe nichtfällige Finanzschulden	312,412	100,0	312,227	100,0	-0,185

Quellen: HIS; SAP-Treasury; Zusammenstellung: RH

¹⁹ Bundesschatzscheine werden durch eine Sammelkunde der Republik Österreich (Schuldner) vertreten. Durch den Erwerb von Bundesschatzscheinen erwirbt die Käuferin bzw. der Käufer (Gläubiger) Anteilsrechte an der Sammelkunde in Höhe des gezeichneten Nennwerts.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Ende 2024 ausgewiesenen Kapitalverbindlichkeiten und -forderungen aus Währungstauschverträgen und die dazugehörigen Zinsverpflichtungen bzw. -berechtigungen der letzten fünf Jahre dar:

Tabelle 1.2–5: Entwicklung der Verbindlichkeiten und Forderungen aus Währungstauschverträgen 2020 bis 2024

Bezeichnung	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2023 : 2024	
	in Mrd. EUR						in %
Kapitalverbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen	12,105	7,653	9,493	8,024	5,233	-2,791	-34,8
Kapitalforderungen aus Währungstauschverträgen	11,563	7,529	9,551	8,138	5,417	-2,720	-33,4
Saldo Kapital aus Währungstauschverträgen	0,542	0,124	-0,059	-0,114	-0,185	-0,071	+62,0
Zinsverpflichtungen aus Währungstauschverträgen	0,567	0,382	0,767	1,060	0,756	-0,304	-28,7
Zinsberechtigungen aus Währungstauschverträgen	0,987	0,815	0,754	0,629	0,503	-0,126	-20,0
Saldo Zinsen aus Währungstauschverträgen	-0,420	-0,433	0,014	0,430	0,252	-0,178	-41,3
Summe (Saldo Kapital und Saldo Zinsen)	0,122	-0,308	-0,045	0,316	0,068	-0,248	-78,5

Quellen: HIS; SAP-Treasury; Zusammenstellung: RH

Die Kapitalverbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen (5,233 Mrd. EUR) waren 2024 um 184,53 Mio. EUR niedriger als die Kapitalforderungen (5,417 Mrd. EUR). Die Zinsverpflichtungen für Kapitalverbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen (755,79 Mio. EUR) waren um 252,37 Mio. EUR höher als die Zinsberechtigungen für Kapitalforderungen aus Währungstauschverträgen (503,43 Mio. EUR).

1.2.5 Zinsswaps

Zinsswaps werden zur Diversifizierung der Zinszahlungsstrukturen der EUR-Bundesanleihen eingesetzt. Bei Zinsswaps geht es um den Tausch von Zinszahlungen; der Nominalbetrag wird dabei nicht transferiert.

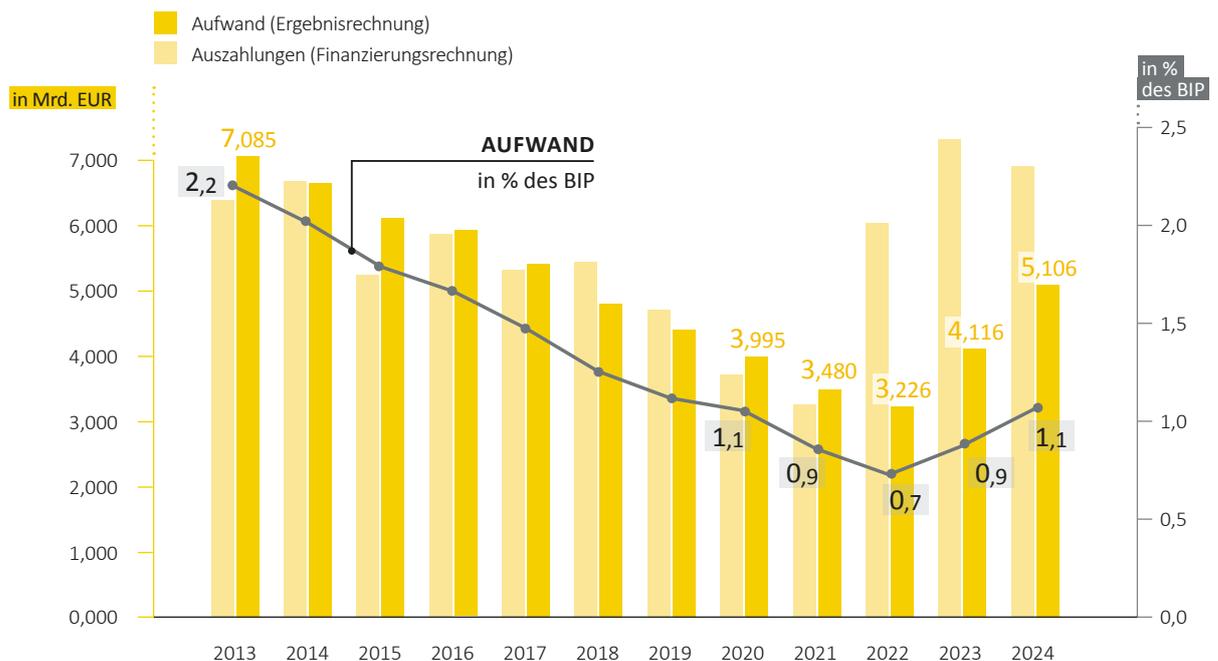
Ende 2024 betrug das Volumen an Zinsswaps zum Nominalwert 2,259 Mrd. EUR und war somit ident zum Vorjahreswert; d.h., es wurden keine neuen Zinsswaps abgeschlossen oder bestehende getilgt.

1.2.6 Aufwendungen aus der Verzinsung von Finanzschulden

Die Aufwendungen (Auszahlungen) aus der Verzinsung von Finanzschulden setzen sich aus den Aufwendungen (Auszahlungen) für Zinsen sowie den sonstigen Finanzaufwendungen, verbucht in der UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge, zusammen. Unter den sonstigen Finanzaufwendungen sind Erträge (Einzahlungen) bzw. Aufwendungen (Auszahlungen) aus Agien bzw. Disagien, Provisionen und Entgelte sowie Entgelte für sonstige Leistungen verbucht.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung zwischen 2013 und 2024, absolut und im Verhältnis zum BIP:

Abbildung 1.2–2: Entwicklung der Auszahlungen bzw. Aufwendungen aus Zinsen für Finanzschulden und sonstigen Finanzaufwendungen¹ von 2013 bis 2024



¹ Finanzierungs- bzw. Ergebnisrechnung, Detailbudget 58.01.01 Finanzierungen, Währungstauschverträge, Wertpapiergebarung

Quellen: HIS; BIP: Statistik Austria; Darstellung: RH

Die Aufwendungen aus Zinsen für Finanzschulden und die sonstigen Finanzaufwendungen²⁰ stiegen von 4,116 Mrd. EUR oder 0,9 % des BIP im Jahr 2023 auf 5,106 Mrd. EUR oder 1,1 % des BIP im Jahr 2024.

Bis 2021 war es aufgrund des niedrigen Zinsniveaus bei der Aufstockung von Bundesanleihen zu teils beträchtlichen Aufgeldern (Agien) gekommen, seit dem Anstieg des langfristigen Zinssatzes ab Mitte 2022 hingegen zu hohen Abgeldern (Disagien): Da sich der Bund in großem Ausmaß über die Aufstockung bestehender Anleihen finanzierte und deren Zinssatz häufig unter den aktuellen Marktzinsen lag, konnten die Anleihen nur mit Abschlägen am Markt platziert werden.²¹ Dies führte 2022 und 2023 zu einem deutlichen Anstieg der **Auszahlungen** aus Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen. 2024 gingen die Auszahlungen wieder leicht zurück.²² Der **Finanzaufwand in der Ergebnisrechnung** zeigte hingegen – aufgrund der über die gesamte Laufzeit der Anleihe verteilten Agien und Disagien – einen glatteren Verlauf. Die Zinserhöhungen durch die Europäische Zentralbank (**EZB**) bis September 2023 (siehe **TZ 1.3**) schlugen somit zeitverzögert auf den Finanzaufwand durch: Der Zinsaufwand stieg 2024 weiterhin deutlich an.

Die folgende Tabelle stellt die Zusammensetzung und Entwicklung des Finanzaufwands in der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung im Zeitraum 2020 bis 2024 gegenüber:

Tabelle 1.2–6: Aufwendungen und Auszahlungen aus Finanzaufwand für Finanzschulden von 2020 bis 2024

Bezeichnung	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2023 : 2024
	in Mrd. EUR					
Finanzaufwand¹, Ergebnisrechnung	3,995	3,480	3,226	4,116	5,106	+0,990
Aufwendungen aus Zinsen	4,827	4,408	4,072	4,548	5,246	+0,698
Sonstige Finanzaufwendungen	-0,833	-0,928	-0,846	-0,433	-0,140	+0,293
Auszahlungen aus Finanzaufwand¹, Finanzierungsrechnung	3,711	3,270	6,055	7,344	6,922	-0,421
Auszahlungen aus Zinsen	5,117	4,493	4,250	4,145	4,735	+0,590
Auszahlungen aus sonstigen Finanzaufwendungen	-1,406	-1,224	1,806	3,199	2,187	-1,012

¹ Detailbudget 58.01.01
Finanzierungen, Währungstauschverträge, Wertpapiergebarung

Quelle: HIS; Zusammenstellung: RH

²⁰ ohne Aufwendungen aus Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung

²¹ Neue Bundesanleihen können hingegen mit einem Zinskupon zum aktuellen Marktwert begeben werden, sodass nur geringe Auf- bzw. Abgelder anfallen.

²² Der Finanzaufwand wird netto ausgewiesen, d.h., Erträge bzw. Einzahlungen werden mit den Aufwendungen bzw. Auszahlungen gegengerechnet.

Während die Aufwendungen und Auszahlungen aus Zinsen sich in einer ähnlichen Bandbreite bewegten, liefen die Aufwendungen und Auszahlungen aus sonstigen Finanzaufwendungen in den Jahren 2022, 2023 und 2024 stark auseinander. Dies war auf die hohen Emissionsdisagien zurückzuführen, die sich in der Finanzierungsrechnung unmittelbar in den Auszahlungen aus sonstigen Finanzaufwendungen niederschlugen, in der Ergebnisrechnung aber über die Laufzeit verteilt wurden. Im Vergleich zu 2023 gingen die Auszahlungen aus sonstigen Finanzaufwendungen 2024 wieder stark zurück (-1,012 Mrd. EUR).

1.3 Verzinsungsstruktur und Laufzeit der Finanzschulden

1.3.1 Entwicklung der durchschnittlichen Verzinsung und der Laufzeiten

Die Zinserhöhungen durch die EZB zwischen Juli 2022 und September 2023²³ führten im gesamten Euroraum zu einem Anstieg des langfristigen Zinssatzes. Bis Anfang 2022 konnte der Bund auslaufende Schultitel zu meist deutlich niedrigeren Zinsen refinanzieren, wodurch die Effektivverzinsung stetig gesunken war. Vergleichsweise **hohe Restlaufzeiten und der hohe Anteil an fix verzinsten Finanzschulden** führten dazu, dass die Zinsänderungen am Kapitalmarkt erst 2023 und 2024 wesentlich auf die Effektivverzinsung des Schuldenportfolios durchschlugen: Die durchschnittliche Effektivverzinsung²⁴ stieg 2023 auf 1,8 % und 2024 auf 1,9 % an.

Die durchschnittliche Effektivverzinsung der **Neuaufnahmen** erhöhte sich bereits 2022 und 2023 deutlich auf 1,0 % bzw. 3,3 % und sank 2024 wieder auf 2,9 % – dies spiegelte die schrittweisen **Zinssenkungen durch die EZB seit Juni 2024** wider.²⁵

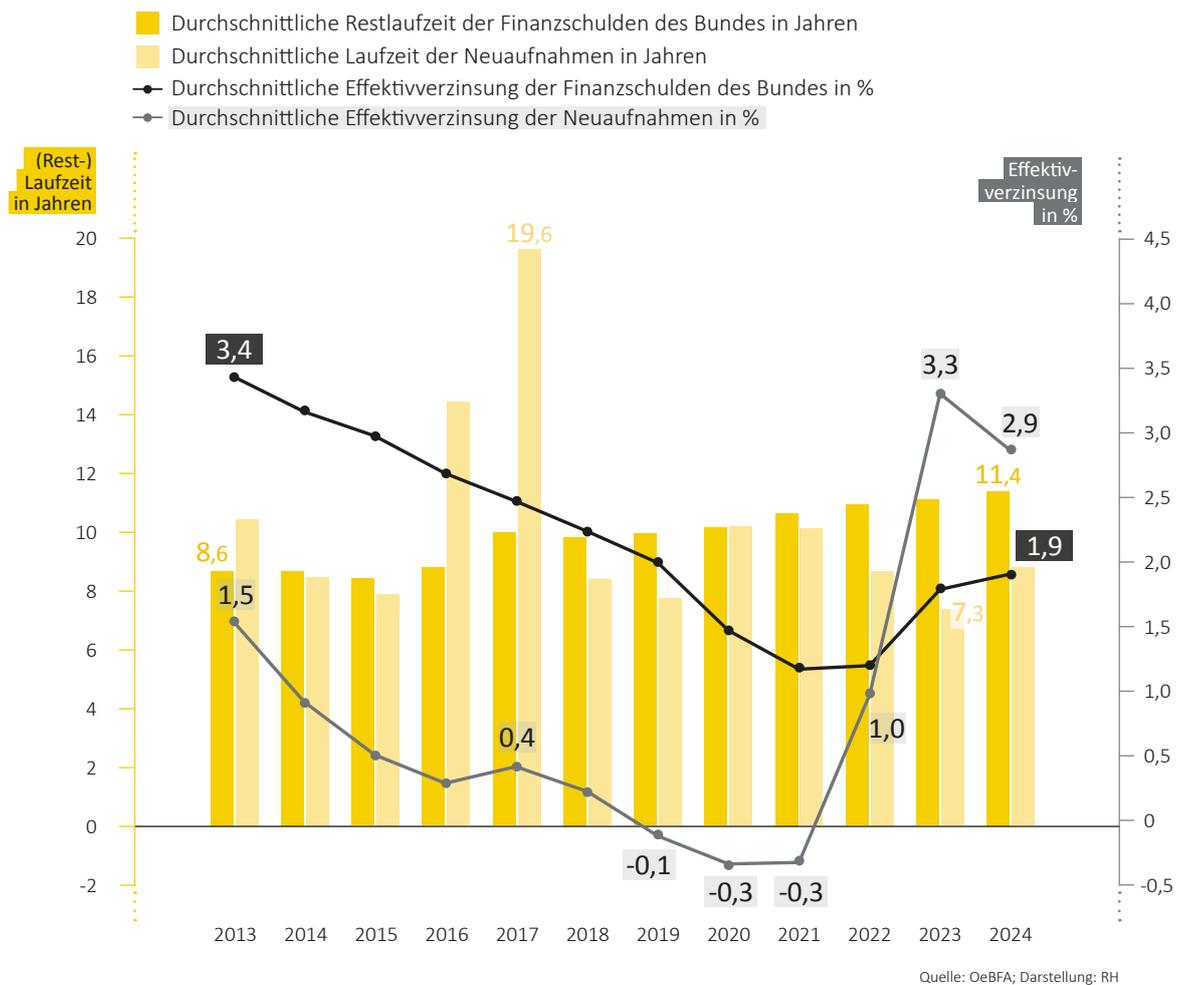
²³ Die EZB hob die Leitzinsen (Hauptrefinanzierungssatz) 2022 in vier Schritten von 0 % p.a. auf 2,50 % p.a. und in sechs weiteren Schritten zwischen Februar und September 2023 auf 4,50 % p.a. an.

²⁴ für die bestehenden Finanzschulden unter Berücksichtigung der Währungstauschverträge

²⁵ Ab Juni 2024 erfolgte eine Reihe von Zinssenkungsschritten, im Dezember 2024 lag der Hauptrefinanzierungssatz bei 3,15 % p.a. Im ersten Halbjahr 2025 folgten weitere Zinssenkungen, auf 2,15 % p.a. im Juni 2025.

Die folgende Abbildung stellt die Entwicklung der durchschnittlichen Verzinsung und die Laufzeiten der Finanzschulden des Bundes im Zeitraum 2013 bis 2024 dar:

Abbildung 1.3–1: Entwicklung der durchschnittlichen Verzinsung und der Laufzeiten von 2013 bis 2024



Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen Effektivverzinsung (Rendite) der zum Jahresende aushaftenden Finanzschulden, den Anteil an fix und variabel verzinsten Finanzschulden sowie die durchschnittliche Restlaufzeit des Schuldenportfolios, insgesamt und nach Schuldgattung:

Tabelle 1.3–1: Verzinsungsstruktur und Restlaufzeit 2020 bis 2024

Bezeichnung	2020	2021	2022	2023	2024
Finanzschulden des Bundes, in Mrd. EUR	237,972	253,566	270,890	283,252	299,252
<i>Anteil fix verzinst in %</i>	<i>90,4</i>	<i>92,0</i>	<i>91,4</i>	<i>91,1</i>	<i>91,4</i>
<i>Anteil variabel verzinst in %</i>	<i>9,6</i>	<i>8,0</i>	<i>8,6</i>	<i>8,9</i>	<i>8,6</i>
durchschnittliche Effektivverzinsung in % p.a.	1,9	1,2	1,2	1,8	1,9
durchschnittliche Restlaufzeit in Jahren	10,1	10,6	10,9	11,1	11,4
davon					
Anleihen, in Mrd. EUR	204,242	222,985	238,471	249,427	265,638
durchschnittliche Effektivverzinsung in % p.a.	2,0	1,2	1,1	1,5	1,8
durchschnittliche Restlaufzeit in Jahren	11,0	11,4	11,9	12,1	12,1
Bundesschatzscheine, in Mrd. EUR	19,273	17,934	20,667	20,961	20,703
durchschnittliche Effektivverzinsung in % p.a.	0,0	-0,8	0,5	3,7	3,0
durchschnittliche Restlaufzeit in Jahren	0,4	0,3	0,2	0,2	4,2
Kredite und Darlehen, in Mrd. EUR	13,860	12,078	11,317	12,429	12,475
durchschnittliche Effektivverzinsung in % p.a.	3,3	3,7	3,7	3,9	3,4
durchschnittliche Restlaufzeit in Jahren	11,0	11,6	11,0	9,1	8,2
Bundessobligationen und Schuldverschreibungen, in Mrd. EUR	0,597	0,569	0,435	0,435	0,435
durchschnittliche Effektivverzinsung in % p.a.	3,6	3,6	3,6	3,5	3,5
durchschnittliche Restlaufzeit in Jahren	6,2	5,4	6,0	5,0	4,0

Quelle: OeBFA; Zusammenstellung: RH

Die durchschnittliche Effektivverzinsung der zum Jahresende aushaftenden Finanzschulden erhöhte sich 2024 auf 1,9 % (2023: 1,8 %). Für den Anstieg waren die Anleihen verantwortlich, deren Effektivverzinsung von 1,5 % auf 1,8 % stieg. Die Effektivverzinsung der mittel- und kurzfristigen Finanzierungen ging 2024 hingegen wieder zurück: für die Bundesschatzscheine auf 3,0 % (2023: 3,7 %), für Kredite und Darlehen auf 3,4 % (2023: 3,9 %).

Die durchschnittliche Restlaufzeit der zum Jahresende aushaftenden Finanzschulden erhöhte sich von 2023 auf 2024 von 11,1 Jahren auf 11,4 Jahre, u.a. weil bestehende Bundesanleihen mit teils langen Laufzeiten aufgestockt wurden und Schuldtitel mit kürzeren Laufzeiten ausliefen. Die Bundesschatzscheine wiesen 2024 mit 4,2 Jahren eine deutlich längere durchschnittliche Restlaufzeit auf als in den Vorjahren, vor allem aufgrund des Starts des Bundesschatzes (siehe auch [TZ 1.2.3](#)).

1.3.2 (Rest-)Laufzeiten der Bundesanleihen

Zum 31. Dezember 2024 bestanden 33 Bundesanleihen mit einem Volumen von 322,434 Mrd. EUR (davon dienten 51,096 Mrd. EUR der Rechtsträger- und Länderfinanzierung (siehe [TZ 1.7](#)) und 9,190 Mrd. EUR waren im Eigenbesitz des Bundes). 16 der 33 Bundesanleihen hatten eine Gesamtlaufzeit von bis zu zehn Jahren, drei eine Gesamtlaufzeit von über 50 Jahren:

Tabelle 1.3–2: Durchschnittliches Volumen und durchschnittliche Restlaufzeit der ausstehenden Bundesanleihen

Gesamtlaufzeit	Anzahl	Nominale	durchschnittliches Nominale	durchschnittliche Restlaufzeit
in Jahren		in Mrd. EUR		in Jahren
bis 10	16	190,580	11,911	4,5
> 10 bis 50	14	116,914	8,351	17,3
> 50	3	14,941	4,980	86,7
	33	322,434	9,771	12,9

Quelle: OeBFA; Zusammenstellung: RH

Das durchschnittliche Volumen der bis zu zehnjährigen Anleihen betrug 11,911 Mrd. EUR. Diese Anleihen hatten eine durchschnittliche Restlaufzeit von 4,5 Jahren. Die Anleihen mit einer Gesamtlaufzeit von über 50 Jahren hatten ein deutlich geringeres durchschnittliches Volumen (4,980 Mrd. EUR) bei einer durchschnittlichen Restlaufzeit von 86,7 Jahren. Aufgrund der Verteilung der Laufzeiten und Volumen betrug die durchschnittliche Restlaufzeit aller ausstehenden Bundesanleihen 12,9 Jahre (2023: 12,8 Jahre).

1.4 Schuld aufnehmen und Tilgungen von Finanzschulden

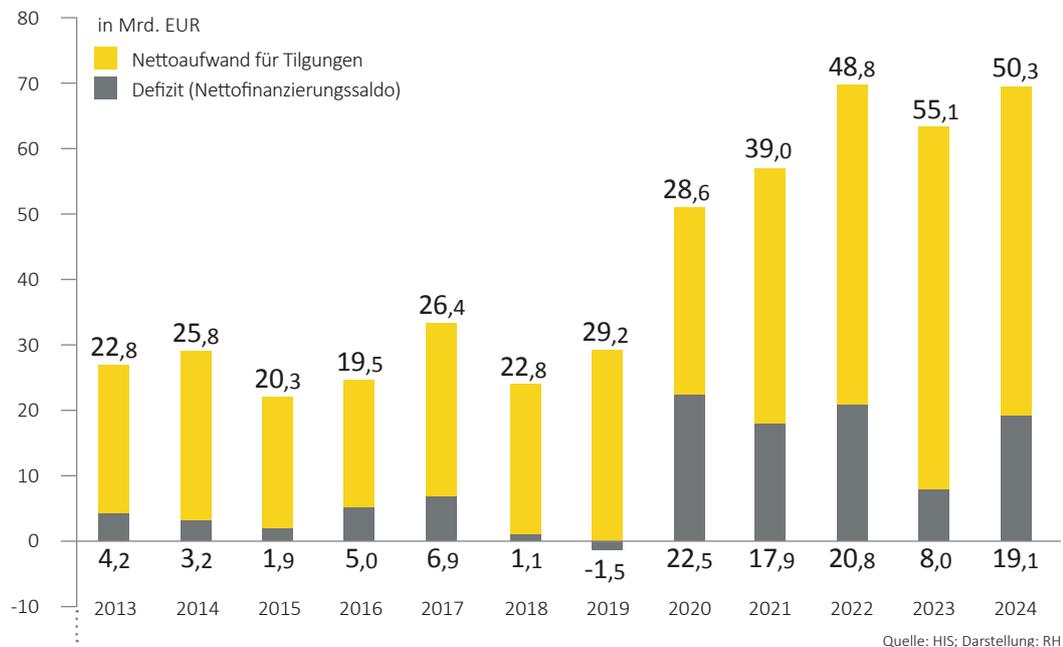
1.4.1 Aufnahme von Finanzschulden im Jahr 2024

Der Bund stellt durch die Neuaufnahme von Finanzschulden sicher, dass er über die erforderliche Liquidität verfügt, um seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können. Die jährliche Aufnahme von Finanzschulden dient – wie dargestellt – dazu, fällige Finanzschulden zu tilgen und das Budgetdefizit des Bundes zu finanzieren.²⁶

Durch die krisenbedingt hohen Defizite des Bundes in den Jahren 2020 bis 2022 war der Anteil der Aufnahmen, der zur Defizitfinanzierung herangezogen wurde, stark angestiegen. 2023 ging der Anteil zurück, 2024 stieg er wieder deutlich an. Das Volumen der Schuld aufnehmen zur Tilgung auslaufender Finanzschulden blieb hoch.

Die folgende Abbildung zeigt die jährliche Aufnahme von Finanzschulden, unterteilt nach Verwendungszweck: zum einen als Nettoaufwand für Tilgungen (Tilgung fälliger Finanzschulden unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen aus Währungstauschverträgen sowie aus Bundestiteln), zum anderen zur Defizitfinanzierung:

Abbildung 1.4–1: Volumen für Tilgungen fälliger Finanzschulden und für Defizitfinanzierung 2013 bis 2024



²⁶ Der Ermächtigungsrahmen für Kreditoperationen im Jahr 2024 war gemäß Art. II BFG 2024 in Verbindung mit § 79 BHG 2013 festgelegt.

Im Jahr 2024 wurden 66,332 Mrd. EUR²⁷ (2023: 67,417 Mrd. EUR) an Schulden neu aufgenommen. Sie wiesen eine durchschnittliche Effektivverzinsung von 2,9 % (2023: 3,3 %) und eine durchschnittliche Laufzeit von 8,8 Jahren (2023: 7,3 Jahre) auf. Der Finanzierungsbedarf wurde mit 62,046 Mrd. EUR (2023: 60,406 Mrd. EUR) in heimischer Währung (93,5 %) und mit 4,285 Mrd. EUR (2023: 7,011 Mrd. EUR) in Fremdwährung (6,5 %) bedeckt. Um kein Wechselkursrisiko einzugehen, wurden die Fremdwährungsfinanzierungen mit Devisentermingeschäften bzw. Währungstauschverträgen in Euro abgesichert. Grüne Finanzierungen (siehe [TZ 1.2.2](#)) wurden 2024 mit einem Volumen 8,225 Mrd. EUR²⁸ begeben.

Tabelle 1.4–1: Zusammensetzung der Finanzschuldtaufnahmen 2024 sowie Verzinsung und Laufzeit

Bezeichnung	in heimischer Währung	in Fremdwährung	Summe	durchschnittliche Effektivverzinsung ¹	durchschnittliche Laufzeit
	in Mrd. EUR			in % p.a.	in Jahren
Anleihen	40,611	0,024	40,635	2,8	12,8
Bundesschatzscheine	17,728	4,261	21,989	3,0	4,5
Kredite und Darlehen	3,708	–	3,708	2,3	1,0
Gesamtsumme	62,046	4,285	66,332	2,9	8,8

¹ Bei der Berechnung der Effektivverzinsung werden die An- und Verkäufe von Bundstiteln aus der Eigenquote des Bundes berücksichtigt.

Quellen: HIS; OeBFA; SAP-Treasury; Zusammenstellung: RH

Als Hauptfinanzierungsquelle dienten Anleihen in heimischer Währung in Höhe von 40,611 Mrd. EUR. Dabei wurden bereits ausstehende Bundesanleihen um 27,675 Mrd. EUR (davon grüne Bundesanleihen in Höhe von 3,703 Mrd. EUR) aufgestockt und drei neue syndizierte Bundesanleihen in Höhe von 12,347 Mrd. EUR sowie zwei grüne EMTN-Anleihen²⁹ in Höhe von 362,94 Mio. EUR begeben. Zudem wurden im Zusammenhang mit den ABBAG-Finanzierungen³⁰ Bundesanleihen in Höhe von 226,40 Mio. EUR zu den bei Übernahme marktüblichen Konditionen aus der Rechtsträger- in die Bundesfinanzierung übernommen (siehe [TZ 1.7.2](#)).

²⁷ Das Volumen der Neuaufnahmen entsprach dem Nettoaufwand für Tilgungen (50,332 Mrd. EUR) zuzüglich dem Defizit (19,119 Mrd. EUR) und der Veränderung der Liquiditätshaltung (-3,120 Mrd. EUR).

²⁸ inklusive 1,782 Mrd. EUR für die Aufnahme von Austrian Treasury Bills, die 2022 und 2023 aufgenommen und 2024 „gerollt“ wurden, 111,44 Mio. EUR für die Aufnahme einer EMTN-Anleihe, die 2023 aufgenommen und 2024 „gerollt“ wurde und 100 Mio. EUR für einen EUR-ACP, der 2023 aufgenommen und 2024 „gerollt“ wurde

²⁹ Das sind internationale Emissionen nach englischem Recht mit einer Laufzeit von sieben Tagen bis 100 Jahren.

³⁰ **ABBAG** = Abbaumanagementgesellschaft des Bundes

1.4.2 Tilgung von Finanzschulden im Jahr 2024

Im Jahr 2024 wurden 47,925 Mrd. EUR³¹ (2023: 51,716 Mrd. EUR) an Finanzschulden getilgt. Davon waren vor allem Anleihen (22,645 Mrd. EUR; 47,3 %) und Bundesschatzscheine (21,441 Mrd. EUR; 44,7 %) betroffen. Der Anteil der Tilgungen an den Aufnahmen betrug im Jahr 2024 72,3 %.

Tabelle 1.4–2: Zusammensetzung der Tilgungen 2024

Bezeichnung	in heimischer Währung	in Fremdwährung	Summe
	in Mrd. EUR		
Anleihen	22,460	0,185	22,645
Bundesschatzscheine	14,538	6,903	21,441
Kredite und Darlehen	3,838	–	3,838
Gesamtsumme	40,837	7,088	47,925

Quellen: HIS; SAP-Treasury; Zusammenstellung: RH

1.4.3 Ermächtigungsrahmen 2024

Mit der Aufnahme von Finanzschulden in Höhe von 66,332 Mrd. EUR im Jahr 2024 wurde der dem Bundesminister für Finanzen eingeräumte Ermächtigungsrahmen (75,153 Mrd. EUR) zu 88,3 % ausgenützt. Der Rahmen für die Aufnahme von Finanzschulden im Jahr 2024 errechnete sich gemäß Art. II BFG 2024 wie folgt:

Tabelle 1.4–3: Zusammensetzung des Ermächtigungsrahmens 2024

Bezeichnung	2024
	in Mrd. EUR
Nettofinanzierungsbedarf Allgemeine Gebarung gemäß Art. I BFG 2024 i.d.F. BGBl. I 148/2023	20,855
+ Auszahlungen für die Tilgung von Finanzschulden	+47,925
+ Auszahlungen für Kapitalzahlungen aus Währungstauschverträgen	+8,428
+ Auszahlungen für die Tilgung von kurzfristigen Verpflichtungen	+112,814
+ Auszahlungen für Kapitalzahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	+17,018
- Einzahlungen von Kapitalforderungen aus Währungstauschverträgen	-8,587
- Einzahlungen für die Aufnahme von kurzfristigen Verpflichtungen	-112,814
- Einzahlungen für Kapitalzahlungen aus dem Abgang von Finanzanlagen	-14,451
+ Erhöhung aufgrund der Bedeckung von Mittelverwendungsüberschreitungen durch Kreditoperationen	+3,966
Ermächtigungsrahmen gemäß Art. II BFG 2024	75,153
Ausnützung des Ermächtigungsrahmens gemäß Art. II BFG 2024	66,332

Quellen: BFG 2024; HIS; SAP-Treasury; Zusammenstellung: RH

³¹ Tilgungen fälliger Finanzschulden vor Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen aus Währungstauschverträgen sowie aus Bundestiteln

1.5 Kreditoperationen zur Kassenstärkung

Finanzierungen zur vorübergehenden Kassenstärkung, die noch im Jahr ihrer Aufnahme getilgt werden, zählen gemäß § 78 Abs. 2 BHG 2013 nicht zu den Finanzschulden. Kassenstärker gelten als Instrument der Liquiditätsvorsorge, um jederzeit die Erfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen des Bundes zu gewährleisten.

Im Jahr 2024 wurden um 18,305 Mrd. EUR mehr an Kassenstärkern³² aufgenommen als im Jahr 2023. Die durchschnittliche Laufzeit der Kassenstärker betrug 6,6 Wochen (2023: 7,7 Wochen) und war somit weiterhin deutlich kürzer als 2022 (11,3 Wochen). Kürzere Laufzeiten der unterjährig getilgten Schuldaufnahmen erhöhten die Umschlagshäufigkeit und somit das Volumen der Ein- und Auszahlungen aus kurzfristigen Verpflichtungen.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung von 2020 bis 2024:

Tabelle 1.5–1: Entwicklung und Volumen der Kreditoperationen zur Kassenstärkung 2020 bis 2024

Bezeichnung	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2023 : 2024
	in Mrd. EUR					
Aufnahme	63,454	46,805	33,115	82,189	100,494	+18,305
Rückzahlung	62,951	47,025	33,595	82,156	100,537	+18,381
Differenz (Kurswertänderung)	+0,502	-0,220	-0,480	+0,033	-0,043	-0,076

Quellen: HIS; SAP-Treasury; Zusammenstellung: RH

88,217 Mrd. EUR der Kassenstärker wurden in heimischer Währung aufgenommen, 12,277 Mrd. EUR in fremder Währung. Sämtliche Kassenstärker in fremder Währung wurden mit Devisentermingeschäften abgesichert. Bei der Rückzahlung der Kassenstärker (100,537 Mrd. EUR) kam es bei jenen in fremder Währung (12,320 Mrd. EUR) zu einem Kursverlust von 43,11 Mio. EUR. Diesem Kursverlust stand ein Gewinn aus den Devisentermingeschäften von 43,11 Mio. EUR gegenüber.

Tabelle 1.5–2: Kreditoperationen zur Kassenstärkung 2024

Bezeichnung	in heimischer Währung	in Fremdwährung	Summe
	in Mrd. EUR		
Aufnahme	88,217	12,277	100,494
Rückzahlung	88,217	12,320	100,537
Differenz (Kurswertänderung)	–	-0,043	-0,043

Quellen: HIS; SAP-Treasury; Zusammenstellung: RH

³² Die angeführten Beträge sind Umsatzgrößen, nicht Bestandsgrößen.

2024 nahm nicht nur das Volumen von Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung weiter zu, sondern auch deren Effektivverzinsung. Die Auszahlungen aus Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen für Kassenstärker stiegen auf 442,67 Mio. EUR an (+97,17 Mio. EUR im Vergleich zu 2023):

Tabelle 1.5–3: Effektivverzinsung und Auszahlungen aus Finanzaufwand für Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung von 2020 bis 2024

Bezeichnung	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2023 : 2024
durchschnittliche Effektivverzinsung in % p.a.	-0,6	-0,6	-0,6	2,8	3,6	+0,8 % Pkte
Auszahlungen aus Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen für Kassenstärker in Mrd. EUR	-0,035	-0,048	-0,034	0,346	0,443	+0,097

Quellen: OeBFA; SAP-Treasury; HIS; Zusammenstellung: RH

1.6 Finanzielle Auswirkungen auf künftige Finanzjahre

1.6.1 Tilgungsverpflichtungen der Finanzschulden ab 2025

Der Bund wird in den kommenden Jahren abreifende Finanzschulden in erheblichem Umfang zu tilgen haben und diese – ohne entsprechende Überschüsse – zur Gänze refinanzieren müssen.

Tabelle 1.6–1: Tilgungsverpflichtungen der Finanzschulden ab 2025 getrennt nach Finanzjahren und Schuldgattungen

Bezeichnung	2025	2026	2027	2028	2029	2030	ab 2031	gesamt
	in Mrd. EUR							
Anleihen	21,675	28,249	21,502	21,114	21,235	17,023	134,840	265,638
Bundesobligationen und Schuldverschreibungen	0,268	–	0,009	–	–	–	0,159	0,435
Bundesschatzscheine	17,855	–	–	–	–	–	2,848	20,703
Kredite und Darlehen	3,658	0,376	0,967	0,516	0,316	0,236	6,407	12,475
Summe	43,455	28,625	22,478	21,630	21,551	17,259	144,255	299,252

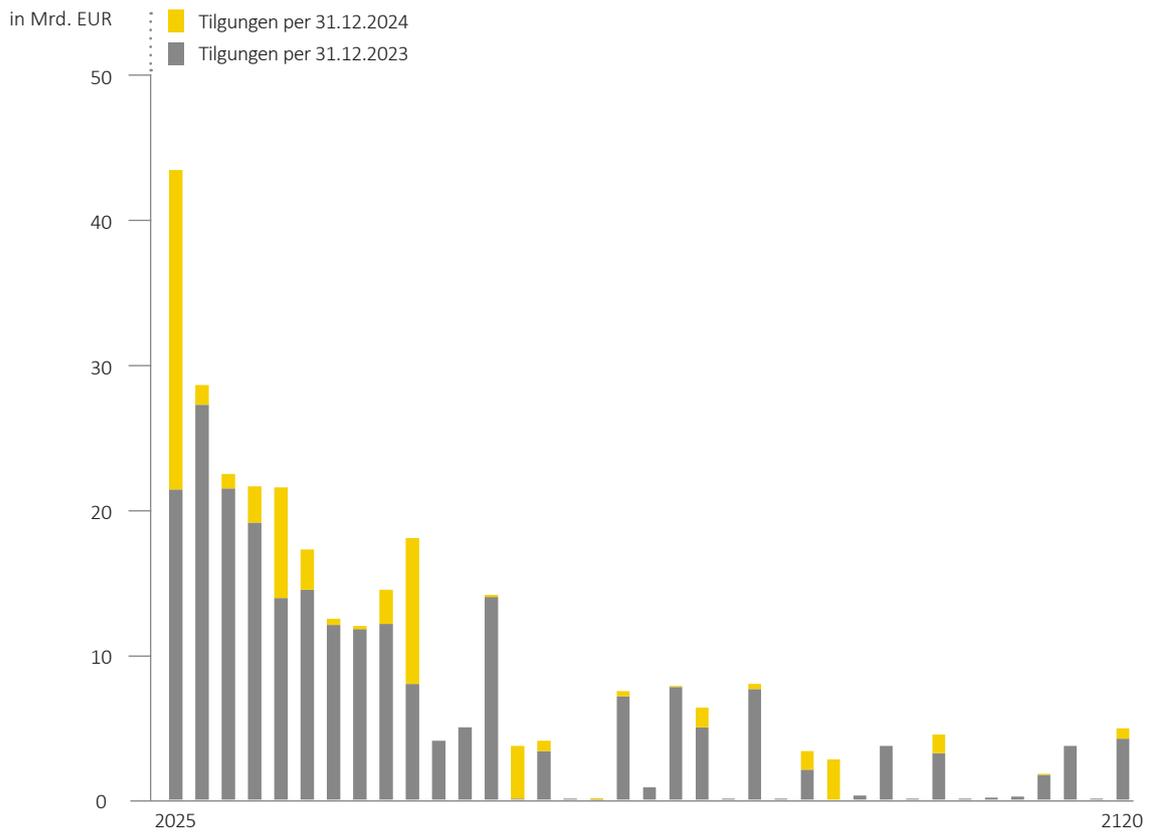
Quellen: HIS; SAP-Treasury; Zusammenstellung: RH

Die Tilgungsverpflichtungen der Finanzschulden werden von 2025 bis 2030 jährlich zwischen 17,259 Mrd. EUR (2030) und 43,455 Mrd. EUR (2025) betragen. Der hohe Wert im Jahr 2025 ergibt sich durch die 2024 aufgenommenen Bundesschatzscheine (Austrian Treasury Bills und Austrian Commercial Papers) mit einer maximalen Laufzeit von einem Jahr, die 2025 zu tilgen sind.

Ausgehend von den Finanzschulden des Bundes Ende 2024 sind bis 2030 in Summe 154,997 Mrd. EUR (51,8 %) der aushaftenden Verbindlichkeiten zurückzuzahlen – die Aufnahmen des Jahres 2024 erhöhten diesen Wert um 37,220 Mrd. EUR. Der deutlich höchste Anteil davon entfällt auf Anleihen (84,4 %).

Die folgende Abbildung stellt das Tilgungsprofil der Finanzschulden ab 2025 dar. Die gelben Balken geben an, wie sich die Neuaufnahmen des Jahres 2024 auf die Tilgungen auswirken:

Abbildung 1.6–1: Tilgungsprofil der Finanzschulden ab 2025



Quelle: OeBFA; Darstellung: RH

Der hohe Betrag an neu hinzugekommenen Tilgungsverpflichtungen im Jahr 2025 ist auf kurzfristige Finanzierungen durch Bundesschatzscheine im Jahr 2024 (Tabelle 1.4–1) zurückzuführen. Die Laufzeiten der bestehenden Finanzschulden reichen bis zum Jahr 2120.

1.6.2 Zinsverpflichtungen der Finanzschulden ab 2025

Zinszahlungen stellen einen wesentlichen Teil der vergangenheitsbezogenen Mittelverwendungen des Bundes dar und schränken die Manövrierfähigkeit des Bundeshaushalts ein.

Tabelle 1.6–2: Zinsverpflichtungen der Finanzschulden ab 2025 getrennt nach Finanzjahren und Schuldgattungen

Bezeichnung	2025	2026	2027	2028	2029	2030	ab 2031	gesamt
	in Mrd. EUR							
Anleihen	4,729	4,535	3,873	3,260	3,174	2,858	37,227	59,655
Bundesobligationen und Schuldverschreibungen	0,015	0,007	0,007	0,006	0,006	0,006	0,022	0,068
Bundesschatzscheine	0,046	0,082	0,082	0,083	0,082	0,082	1,922	2,380
Kredite und Darlehen	0,398	0,341	0,326	0,286	0,260	0,246	2,009	3,866
Summe	5,188	4,965	4,289	3,635	3,522	3,192	41,179	65,969

Quellen: HIS; SAP-Treasury; Zusammenstellung: RH

Die Zinsverpflichtungen für die zum Jahresende 2024 bestehenden Finanzschulden werden in den Jahren 2025 bis 2030 zwischen 3,192 Mrd. EUR (2030) und 5,188 Mrd. EUR (2025) jährlich betragen. Die Zinsleistungen für die zum 31. Dezember 2024 bestehenden Finanzschulden vermindern sich kontinuierlich aufgrund der jährlichen Tilgungen. Jedoch werden die tatsächlich zu leistenden Zinsen höher sein, weil für die zu tilgenden Kreditoperationen großteils neue Finanzschulden aufgenommen werden müssen, aus denen sich zusätzliche Zinsverpflichtungen ergeben werden. Dementsprechend besteht ein hohes Risiko für zukünftige Budgets, weil das Ende 2021 auf historischem Tiefststand befindliche Zinsniveau aufgrund makroökonomischer Unsicherheiten seit 2022 deutlich anstieg.³³ In Summe betragen die Zinsverpflichtungen zum 31. Dezember 2024 65,969 Mrd. EUR und lagen damit um 7,184 Mrd. EUR über dem Wert des Vorjahres (2023: 58,785 Mrd. EUR).

³³ Die EZB hob die Leitzinsen (Hauptrefinanzierungssatz) 2022 in vier Schritten von 0 % p.a. auf 2,50 % p.a. und in sechs weiteren Schritten zwischen Februar und September 2023 auf 4,50 % p.a. an. Ab Juni 2024 erfolgte eine Reihe von Zinssenkungsschritten, im Dezember 2024 lag der Hauptrefinanzierungssatz bei 3,15 % p.a.

1.7 Rechtsträger- und Länderfinanzierung

1.7.1 Allgemeines

Die OeBFA hat nach Aufforderung durch den Bundesminister für Finanzen im Namen und auf Rechnung des Bundes gemäß § 81 BHG 2013 für „sonstige Rechtsträger“ und für Länder Kreditoperationen bzw. Währungstauschverträge abzuschließen. Als sonstige Rechtsträger bestimmt das BHG 2013 Gesellschaften, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist oder für die er Haftungen als Bürge und Zahler oder Garantien übernommen hat. Dazu zählen auch Rechtsträger im Teilsektor Sozialversicherung (Sektor 1314) gemäß Europäischem System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen³⁴ (**ESVG 2010**).

Die Rechtsträger- und Länderschulden sowie die daraus resultierenden Forderungen des Bundes werden in einem gesonderten Rechnungskreis geführt und nicht in der Vermögensrechnung des Bundes ausgewiesen.³⁵

1.7.2 Entwicklung und Stand der über die OeBFA abgewickelten nichtfälligen Rechtsträger- und Länderschulden

Die Entwicklung der nichtfälligen Rechtsträger- und Länderschulden in den Jahren 2020 bis 2024 stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 1.7–1: Entwicklung und Stand der nichtfälligen Rechtsträger- und Länderschulden

Bezeichnung	2020	2021	2022	2023	2024
	in Mrd. EUR				
Anfangsbestand	19,786	24,221	30,124	33,704	44,016
+ Zugang	+5,272	+7,335	+5,676	+11,957	+9,639
- Abgang	-0,831	-1,438	-2,091	-1,647	-2,346
+/- Kurswertänderung	-0,005	+0,006	-0,005	+0,002	+0,004
Endbestand	24,221	30,124	33,704	44,016	51,313
davon in heimischer Währung	24,132	30,029	33,614	43,924	51,217
davon in Fremdwährung	0,089	0,095	0,090	0,092	0,096

Quellen: HIS; SAPTreasury; Zusammenstellung: RH

³⁴ Verordnung (EU) 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union

³⁵ Der RH hatte dieses Thema im Rahmen der Funktionsprüfung „IT-unterstütztes Schuldenmanagement des Bundes“ zum Bundesrechnungsabschluss 2019 überprüft. Er hatte dem Bundesministerium für Finanzen empfehlen, im Hinblick auf die von der OeBFA für Rechtsträger und Länder durchgeführten Finanzgeschäfte eine Kongruenz der Regelungen des BHG 2013 und der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (**VRV 2015**; BGBl. II 313/2015 i.d.g.F.) herzustellen und dies bei Vorbereitung einer Novelle des BHG 2013 zu berücksichtigen, um gesamtstaatlich einen konsistenten Ausweis der Finanzschulden auf Ebene des Bundes und der Länder sicherzustellen.

Der Anfangsbestand an nichtfälligen Rechtsträger- und Länderschulden von 44,016 Mrd. EUR zum 1. Jänner 2024 wurde durch Schuldaufnahmen und Kurswertänderungen um insgesamt 9,644 Mrd. EUR erhöht. Schuldentilgungen in Höhe von 2,346 Mrd. EUR verminderten den Schuldenstand. 226,40 Mio. EUR an Schuldentilgungen waren bedingt durch die vorzeitige Rückzahlung einzelner Darlehen durch die ABBAG, die in die Bundesfinanzierung übernommen wurden³⁶. Aufgrund dieser Entwicklung betrug der Endbestand an nichtfälligen Rechtsträger- und Länderschulden 51,313 Mrd. EUR (2023: 44,016 Mrd. EUR).

Diesen nichtfälligen Verbindlichkeiten standen Forderungen des Bundes gegen folgende Rechtsträger und Länder gegenüber:

Tabelle 1.7–2: Zusammensetzung der Forderungen an Rechtsträger und Länder nach Schuldern

sonstiger Rechtsträger/Land	aushaftendes Nominale			
	2023	2024	Veränderung 2023 : 2024	Anteil 2024
	in Mrd. EUR			in %
ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft	16,757	20,852	+4,095	40,6
Wien	10,017	11,937	+1,920	23,3
Steiermark	5,199	5,930	+0,731	11,6
Kärnten	2,911	3,263	+0,352	6,4
Niederösterreich	2,596	2,686	+0,090	5,2
ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (für KA Finanz AG i.A.)	2,338	2,111	-0,226	4,1
Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.	1,500	1,650	+0,150	3,2
Oberösterreich	1,058	0,988	-0,070	1,9
Salzburg	0,635	0,838	+0,203	1,6
Burgenland	0,402	0,437	+0,035	0,9
Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG)	0,313	0,317	+0,004	0,6
Vorarlberg	0,260	0,274	+0,014	0,5
Art for Art Theaterservice GmbH	0,022	0,021	-0,001	0,0
Kunsthistorisches Museum	0,006	0,006	0,000	0,0
MuseumsQuartier Errichtungs- und BetriebsgesmbH	0,003	0,003	0,000	0,0
Gesamtsumme	44,016	51,313	+7,298	100,0

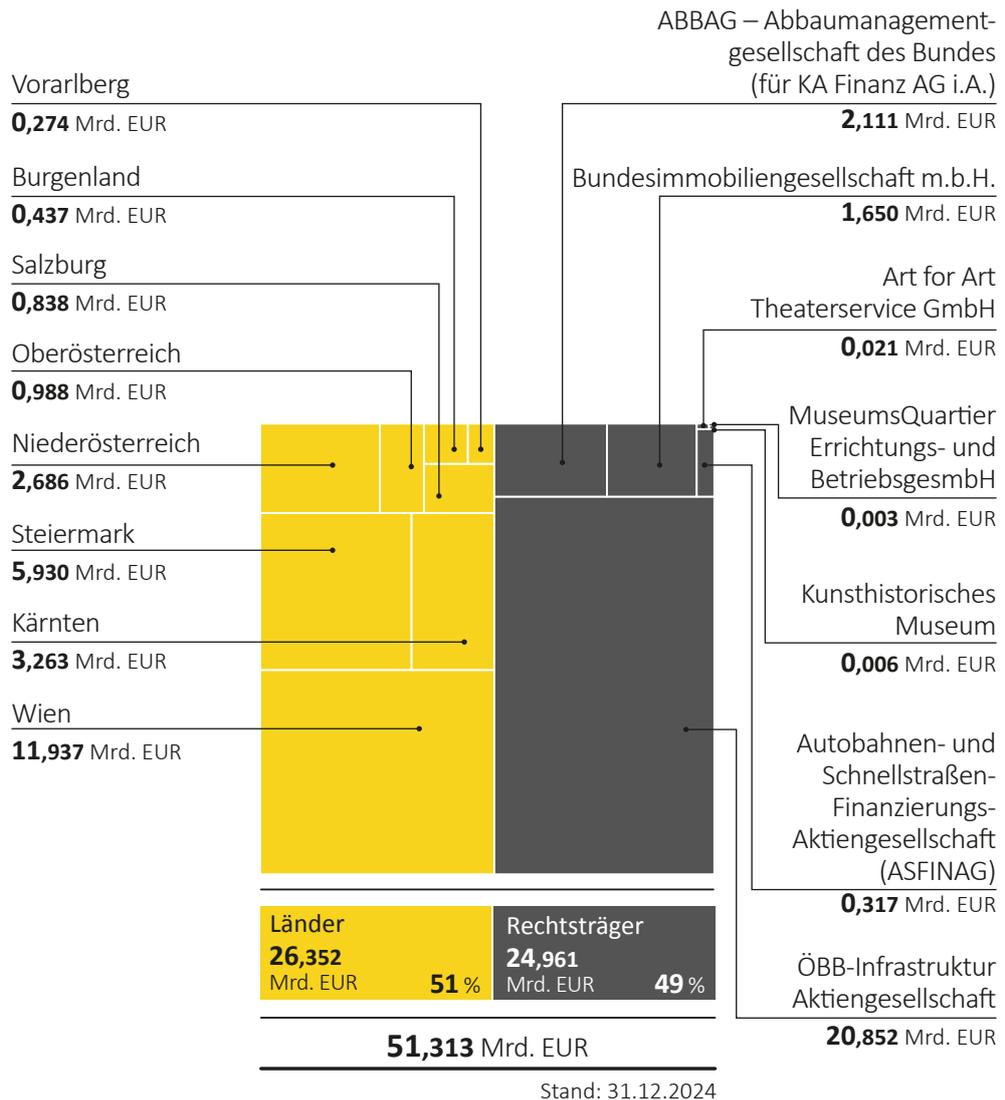
Quelle: OeBFA; Zusammenstellung: RH

Die Rechtsträger- und Länderfinanzierung war 2024 um 7,298 Mrd. EUR (+16,6 %) höher als im Vorjahr. Den höchsten Zugang verzeichneten die Finanzierungen für die ÖBB-Infrastruktur AG (+4,095 Mrd. EUR) und für das Land Wien (+1,920 Mrd. EUR).

³⁶ in den Rechnungskreis der UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge

Das Finanzierungsvolumen der Länder betrug zum 31. Dezember 2024 insgesamt 26,352 Mrd. EUR (51,4 %), jenes der Rechtsträger insgesamt 24,961 Mrd. EUR (48,6 %):

Abbildung 1.7–1: Zusammensetzung der aushaftenden Rechtsträger- und Länderfinanzierungen



Quelle: OeBFA; Darstellung: RH

Im Jahr 2024 ging der Bund für die Rechtsträger und Länder keine neuen Währungstauschverträge ein. Für das Land Niederösterreich wurde ein nachträglicher Zinsswap für ein Nominale von 255 Mio. EUR abgeschlossen.

Zum 31. Dezember 2024 standen den Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen von 180,81 Mio. EUR (2023: 170,97 Mio. EUR) Forderungen von 279,91 Mio. EUR (2023: 278,02 Mio. EUR) gegenüber. Da sowohl die Forderungen als auch die Verbindlichkeiten an die Rechtsträger und Länder weiterverrechnet wurden, waren die Rechtsträger- und Länderfinanzierungen für den Bund aufwandsneutral.

Die durchschnittliche Laufzeit der Schuldaufnahmen für Rechtsträger und Länder im Jahr 2024 betrug 18,0 Jahre und lag über jener des Bundes mit 8,8 Jahren. Die durchschnittliche Effektivverzinsung war mit 2,9 % gleich hoch wie bei den Neuaufnahmen des Bundes.

1.7.3 Ausweis der Rechtsträger- und Länderfinanzierung

Die Kreditoperationen für Rechtsträger und Länder führte die OeBFA im Namen und auf Rechnung des Bundes durch. Somit hatte der Bund diese Schulden gegenüber den Gläubigern jedenfalls zu bedienen, unabhängig davon, ob ein Rechtsträger oder ein Land die Darlehensverbindlichkeit gegenüber dem Bund bediente. Der Bund stellte diese Beträge den Rechtsträgern und Ländern als Darlehen zur Verfügung. Er hatte aber insoweit eine Forderung gegen den jeweiligen Rechtsträger oder das Land.

Die Verrechnung der von der OeBFA für Rechtsträger und Länder durchgeführten Finanzgeschäfte erfolgt in einem Sonderverrechnungskreis. Diese Schulden sind – wie im BHG 2013 vorgesehen – in den Abschlussrechnungen des Bundes nicht enthalten. Diese Rechtsträger- und Länderfinanzierungen werden nur im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2024 (Tabellen III.7.18 bis III.7.46) dargestellt. Demgegenüber sieht die VRV 2015 für die Länder den Ausweis der entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund in ihrer Vermögensrechnung vor.

2 Bundeshaftungen und sonstige Eventualverbindlichkeiten



Haftungen, die vom Bundesminister für Finanzen aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen übernommen wurden, gelten als Eventualverbindlichkeiten des Bundes. Eventualverbindlichkeiten und -forderungen stellen ein **finanzielles Risiko** für den Bund dar, sind jedoch in den Abschlussrechnungen nicht erfasst, weil sie infolge des hohen Unsicherheitsgrades die erforderlichen Kriterien nicht erfüllen.

Der Bund haftete zum 31. Dezember 2024 für Kapital und Zinsen in Höhe von **97,283 Mrd. EUR**; damit waren die **Haftungen** um 1,017 Mrd. EUR höher als im Vorjahr. Die Bundeshaftungen für die Ausfuhrförderung und Leihgaben an Bundesmuseen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr, die Haftungen für die Bereiche Verkehr und Infrastruktur, etwa für die ÖBB-Infrastruktur AG, und für Wirtschaftsförderung sowie die COVID-19-Haftungen sanken gegenüber dem Vorjahr. Im Bereich der COVID-19-Haftungen gingen die Überbrückungsgarantien für österreichische Großunternehmen durch Inkrafttreten des COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetzes mit 1. August 2024 von der COFAG i.A. auf den Bund über und waren damit als Bundeshaftungen zu qualifizieren.

Zum 31. Dezember 2024 betrug die Haftungsobergrenze des Bundes 99,636 Mrd. EUR an Kapital. Statistik Austria ermittelte auf Grundlage von EU-Vorgaben einen Haftungsbetrag von 51,083 Mrd. EUR, der auf die Haftungsobergrenze anzurechnen war. Die Haftungsobergrenze war mit 51,3 % ausgenutzt (2023: 62,0 %).

Weitere **Eventualverbindlichkeiten** des Bundes betrafen etwa Rechtsstreitigkeiten um den Themenkomplex EuGH-Urteil zur Neuberechnung der Vordienstzeiten, Rufkapital für internationale Finanzinstitutionen sowie Kursrisikogarantien gemäß § 1 Abs. 2 lit. b Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz.

Während die Bundeshaftungen in eigenen Tabellen im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses ausgewiesen werden, werden die weiteren Eventualverbindlichkeiten und -forderungen im Zahlenteil unterhalb der Vermögensrechnung dargestellt.

Haftungen, die vom Bundesminister für Finanzen aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen übernommen wurden, gelten als Eventualverbindlichkeiten des Bundes. Dem Bund kommt dabei die Rechtsstellung eines Bürgen oder eines Garanten zu. Desgleichen haftet der Bund gemäß § 1 Abs. 2 und 4 Postsparkassengesetz 1969 für die bis 31. Dezember 2000 eingegangenen Verbindlichkeiten der (vormaligen) Österreichischen Postsparkasse Aktiengesellschaft.

2.1 Ausnutzung der Haftungsobergrenze des Bundes

(1) Mit dem Bundeshaftungsobergrenzenengesetz (**BHOG**)³⁷, das auf einer Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Vereinheitlichung der Haftungsobergrenzen (in der Folge: **HOG-Vereinbarung**)³⁸ beruhte, wurden die Voraussetzungen für eine rechtlich verbindliche Haftungsobergrenze der Bundesebene geschaffen. Die HOG-Vereinbarung legte die Methodik für die Berechnung der Haftungsobergrenze und für die Anrechnung von Haftungen auf diese Obergrenze – im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben – fest.³⁹ Gleichzeitig wurde damit auch eine einheitliche Vorgangsweise von Bund, Ländern und Gemeinden sichergestellt.

Die Haftungsobergrenze des Bundes für das Jahr 2024 ermittelte sich auf Grundlage der veranschlagten Nettoabgaben (Bundesanteil) der UG 16 Öffentliche Abgaben des zweitvergangenen Jahres – somit auf Basis des BFG 2022 – multipliziert mit dem Faktor 175 %.⁴⁰ Auf diese Haftungsobergrenze werden die vom Bundesminister für Finanzen namens des Bundes und die von außerbudgetären Einheiten des Bundes⁴¹ für Dritte übernommenen Haftungen und Schadloshaltungsverpflichtungen angerechnet. Die Anrechnung der Haftungen auf die Obergrenze erfolgte ohne Risikogewichtung zum Nominalwert des Haftungsstandes.

(2) Die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (in der Folge: **Statistik Austria**) berechnete die Ausnutzung der Haftungsobergrenze des Bundes zum 31. Dezember 2024 gemäß Art. 4 HOG-Vereinbarung, indem sie die relevanten Haftungsstände nach der Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011, geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1265 vom 29. April 2024, über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (Teil des „Six Pack“) ermittelte.

³⁷ BGBl. I 149/2011 i.d.g.F.

³⁸ Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden, BGBl. I 134/2017

³⁹ Art. 2 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Art. 3 lit. a und Art. 4 Abs. 1 HOG-Vereinbarung

⁴⁰ veranschlagte Nettoabgaben der UG 16 Öffentliche Abgaben des Jahres 2022 (t-2): 56.934,744 Mio. EUR; davon 175 %: 99.635,802 Mio. EUR

⁴¹ dem Teilssektor Bund zugerechnete Einheiten

Der Gesamtbetrag an Haftungen des Bundes zum 31. Dezember 2024 durfte 99,636 Mrd. EUR an Kapital nicht übersteigen. Zinsen und Kosten waren dabei nicht zu berücksichtigen. Verpflichtungen des Bundes und der außerbudgetären Einheiten des Bundes, die zum öffentlichen Schuldenstand gezählt wurden, waren auf den Gesamtbetrag ebenso nicht anzurechnen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die gemäß der HOG-Vereinbarung ermittelte Haftungsobergrenze und deren Ausnutzung:⁴²

Tabelle 2.1–1: Haftungsobergrenze nach der HOG-Vereinbarung und deren Ausnutzung

Bezeichnung	Haftungsobergrenze gemäß HOG-Vereinbarung zum 31.12.2024	Ausnutzung der Haftungsobergrenze zum 31.12.2024 ¹
	in Mrd. EUR	
Gesamthaftungsobergrenze	99,636	51,083
vom Bundesminister für Finanzen namens des Bundes für Dritte übernommene Haftungen		50,918
davon Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute		0,793
davon Sonstige Wirtschaftshaftungen		50,125
von außerbudgetären Einheiten des Bundes für Dritte übernom- mene Haftungen		0,166
davon Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute		0,017
davon Sonstige Wirtschaftshaftungen		0,149

¹ Haftungsstand ermittelt gemäß Art. 4 HOG-Vereinbarung nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise laut Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011

Quelle: Statistik Austria

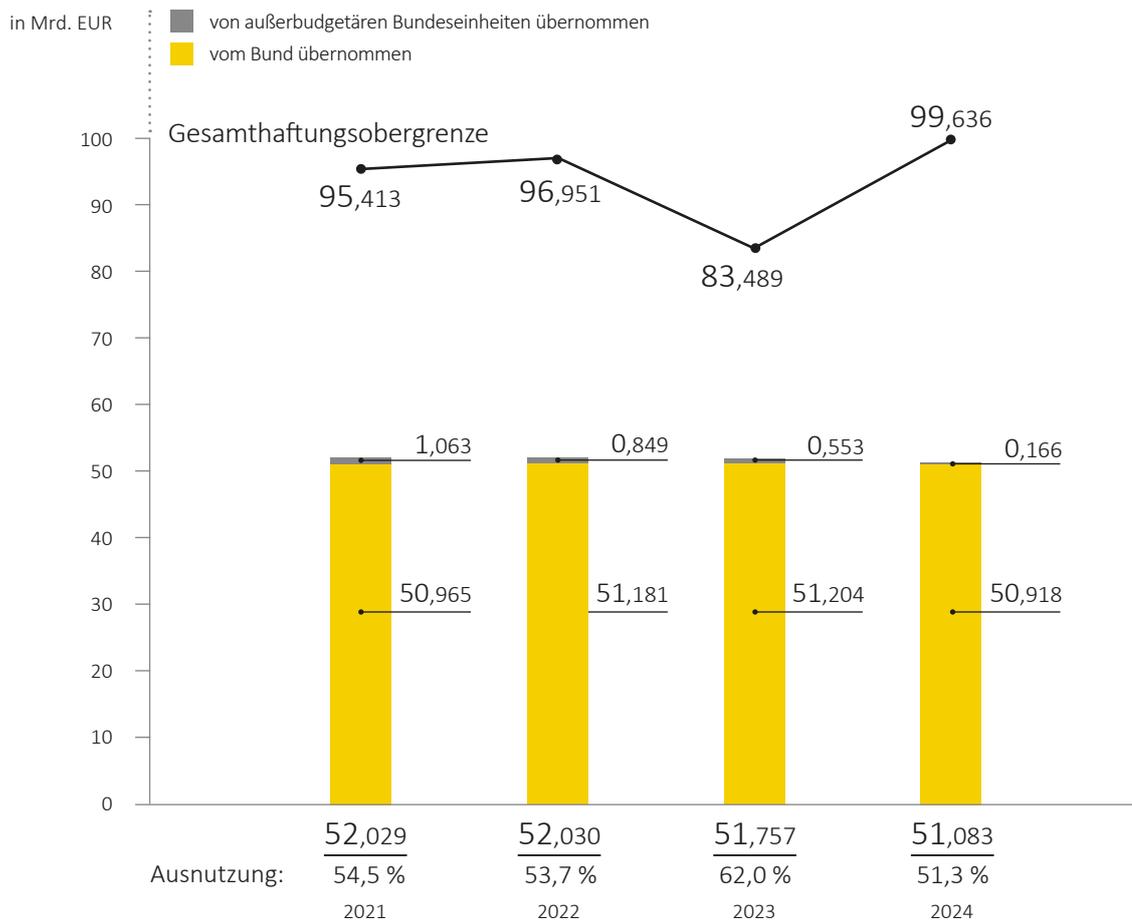
Die auf die Haftungsobergrenze anrechenbaren Haftungen betragen zum 31. Dezember 2024 für

- vom Bundesminister für Finanzen namens des Bundes für Dritte übernommene Haftungen 50,918 Mrd. EUR (2023: 51,204 Mrd. EUR) und
- von außerbudgetären Einheiten des Bundes für Dritte übernommene Haftungen 0,166 Mrd. EUR (2023: 0,553 Mrd. EUR).

⁴² Statistik Austria ermittelte die Werte – wie in § 2 Abs. 3 BHOG vorgesehen – und übermittelte diese dem RH zur Darstellung im Bundesrechnungsabschluss. Der RH nahm dazu keine Prüfungshandlungen vor.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Haftungsobergrenzen und der anzurechnenden Haftungen:

Abbildung 2.1–1: Ausnutzung der Haftungsobergrenze 2021 bis 2024



Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Statistik Austria; Darstellung: RH

Zum 31. Dezember 2024 nahm der Bund 51,3 % der Haftungsobergrenze in Anspruch (2023: 62,0 %). Der prozentuelle Rückgang war auf eine höhere Haftungs-obergrenze zurückzuführen.⁴³

⁴³ Die Basis für die Haftungsobergrenze 2024 waren die veranschlagten Nettoabgaben (Bundesanteil) der UG 16 Öffentliche Abgaben des Jahres 2022. Diese waren wegen des prognostizierten Wirtschaftswachstums deutlich höher veranschlagt.

Die folgende Tabelle zeigt die von den außerbudgetären Einheiten des Bundes übernommenen Haftungen für Dritte:

Tabelle 2.1–2: Zusammensetzung der von außerbudgetären Einheiten für Dritte übernommenen Haftungen

Untergruppe/außerbudgetäre Einheit	2023		2024	
	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %
Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute	16,84	3,0	16,84	10,2
ABBAG- Abbaumanagementgesellschaft des Bundes	16,66	3,0	16,66	10,1
HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.	0,18	0,0	0,18	0,1
sonstige Wirtschaftshaftungen	536,16	97,0	148,71	89,8
ARE Austrian Real Estate Development GmbH	64,03	11,6	19,53	11,8
COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH i.A.	232,78	42,1	0,00	0,0
FH Campus Wien – Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens	62,70	11,3	0,00	0,0
ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft	81,10	14,7	19,12	11,6
ÖBB-Personenverkehr Aktiengesellschaft	0,00	0,0	21,00	12,7
Wirtschaftskammer Österreich	84,26	15,2	84,00	50,7
übrige Rechtsträger	11,29	2,0	5,06	3,1
Gesamtsumme	553,00	100,0	165,55	100,0

Quelle: Statistik Austria; Zusammenstellung: RH

Insgesamt reduzierten sich die von außerbudgetären Einheiten des Bundes übernommenen Haftungen für Dritte gegenüber dem Vorjahr um 387,45 Mio. EUR. Davon entfielen 232,78 Mio. EUR auf die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH i.A. (**COFAG i.A.**). Die Gesellschaft war gemäß § 4 Abs. 1 COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz (**COFAG-NoAG**)⁴⁴ mit Ablauf des 31. Juli 2024 abzuwickeln (seither: COFAG i.A.). Daraus resultierend gingen die Überbrückungsgarantien für österreichische Großunternehmen durch Inkrafttreten dieses Gesetzes mit 1. August 2024 von der COFAG i.A. auf den Bund über und waren damit als Bundeshaftungen zu qualifizieren.⁴⁵

⁴⁴ BGBl. I 86/2024

⁴⁵ siehe Bundesrechnungsabschluss 2024, Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG, Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2024, TZ 11

2.2 Zusammensetzung und Entwicklung der Bundeshaftungen

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Bundeshaftungen im Jahr 2024:

Tabelle 2.2–1: Zusammensetzung und Veränderung der Bundeshaftungen

Haftungsart	Anfangs- bestand 01.01.2024	Zugang	Abgang	Kurswert- änderung	Endbestand 31.12.2024			Veränderung	
					Kapital	Zinsen	gesamt		
					in Mrd. EUR				
Ausfuhrförderung	52,731	25,777	-24,673	0,114	53,950	–	53,950	1,219	+2,3
Ausfuhrförderungsgesetz (AusFG)	29,437	5,263	-5,776	0,143	29,066	–	29,066	-0,371	-1,3
Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (AFFG)	23,294	20,515	-18,897	-0,028	24,884	–	24,884	1,589	+6,8
Verkehr und Infrastruktur	18,086	1,166	-2,132	-0,002	14,913	2,205	17,118	-0,968	-5,4
Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs-AG (ASFINAG)	8,138	1,148	-0,873	–	7,600	0,813	8,413	0,275	+3,4
ÖBB-Infrastruktur AG	9,456	–	-1,244	–	6,825	1,387	8,212	-1,244	-13,2
ÖBB Eurofima	0,491	0,018	-0,016	-0,002	0,487	0,005	0,492	0,001	+0,2
Schieneninfrastruktur-Dienstleistungs- gesellschaft mbH	0,002	–	0,000	–	0,001	0,001	0,002	0,000	-10,3
Wirtschaftsförderung	2,276	0,284	-0,567	–	1,983	0,010	1,993	-0,283	-12,4
Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws)	1,875	0,251	-0,519	–	1,607	–	1,607	-0,268	-14,3
Österreichische Forschungsförderungs- gesellschaft mbH (FFG)	0,085	0,021	-0,019	–	0,087	–	0,087	0,002	+2,0
Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT)	0,317	0,011	-0,028	–	0,290	0,010	0,300	-0,017	-5,3
Finanzmarkt	13,409	1,155	-1,341	–	11,870	1,353	13,223	-0,186	-1,4
Haftungen gemäß Postsparkassengesetz	0,421	–	-0,008	–	0,412	–	0,412	-0,008	-2,0
Haftungsgesetz Kärnten	1,108	–	–	–	1,108	–	1,108	–	–
Stabilisierung der Zahlungsbilanz (ZabiStaG)	11,880	1,155	-1,332	–	10,349	1,353	11,702	-0,177	-1,5
Schadloshaltungsverpflichtung gemäß Scheidemünzengesetz	5,583	0,096	-0,005	–	5,674	–	5,674	0,091	+1,6
Leihgaben an Bundesmuseen	0,296	2,311	-0,935	-0,035	1,637	–	1,637	1,342	+453,7
sonstige Haftungsübernahmen	0,228	–	-0,004	–	0,213	0,012	0,225	-0,004	-1,6
COVID-19-Haftungen	3,657	0,220	-0,414	–	3,463	–	3,463	-0,194	-5,3
Summe Bundeshaftungen	96,266	31,009	-30,070	0,078	93,702	3,580	97,283	1,017	+1,1
davon in heimischer Währung	72,241	8,839	-10,939	–	66,560	3,580	70,141	-2,100	-2,9
davon in Fremdwährung	24,026	22,170	-19,131	0,078	27,142	–	27,142	3,116	+13,0

Quellen: BMF, HIS; Zusammenstellung: RH

Zum Jahresende 2024 betrug der Stand an übernommenen Bundeshaftungen (Kapital und Zinsen) 97,283 Mrd. EUR (2023: 96,266 Mrd. EUR); das entsprach einer Erhöhung gegenüber dem Vergleichszeitpunkt des Vorjahres um 1,017 Mrd. EUR bzw. 1,1 %. Die Veränderung des Gesamtstandes an Bundeshaftungen resultierte aus Zugängen von 31,009 Mrd. EUR und Abgängen von 30,070 Mrd. EUR. Abgänge ergaben sich, weil eine Haftung vertragsgemäß erlosch, ohne in Anspruch genommen worden zu sein, oder weil eine Haftung in Anspruch genommen und die Haftungsschuld bezahlt wurde. Zusätzlich erhöhten Kurswertänderungen die Haftungen in Fremdwährungen um 77,76 Mio. EUR. Haftungsübernahmen, die sich auf Fremdwährungsbeträge bezogen, wurden mit den zum 31. Dezember 2024 gültigen Devisenmittelkursen in Euro umgerechnet.

Eine Erhöhung verzeichneten insbesondere Bundeshaftungen für die

- Ausfuhrförderung nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz⁴⁶ (1,589 Mrd. EUR),
- Leihgaben an Bundesmuseen (1,342 Mrd. EUR) und
- Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (274,90 Mio. EUR).

Einen Rückgang verzeichneten insbesondere Bundeshaftungen für die

- ÖBB-Infrastruktur AG (1,244 Mrd. EUR),
- Ausfuhrförderung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz⁴⁷ (370,51 Mio. EUR) und
- Wirtschaftsförderung der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**aws**) (267,85 Mio. EUR).

Die Bundeshaftungen in heimischer Währung beliefen sich im Jahr 2024 auf 70,141 Mrd. EUR. Sie machten damit 72,1 % der gesamten Bundeshaftungen aus (2023: 75,0 %).

⁴⁶ BGBl. 196/1967 i.d.g.F.

⁴⁷ BGBl. 215/1981 i.d.g.F.

COVID-19-Haftungen

Ein Instrument zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie war die Übernahme von Haftungen für Kredite zur Sicherung der Liquidität in Unternehmen. Der Stand an COVID-19-Haftungen (Garantien) zum 31. Dezember 2024 betrug 3,463 Mrd. EUR und setzte sich zusammen aus:

- Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft nach KMU-Förderungsgesetz mit 915,93 Mio. EUR (Abwicklungsstelle: Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (**ÖHT**))
- Haftungen für Handel, Dienstleistungen, Gewerbe und Industrie nach KMU-Förderungsgesetz⁴⁸ mit 2,112 Mrd. EUR und Haftungen nach Garantiesetz 1977⁴⁹ mit 257,14 Mio. EUR (Abwicklungsstelle: aws)
- Überbrückungsgarantien für österreichische Großunternehmen mit 177,58 Mio. EUR (Abwicklungsstelle: Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (**OeKB**)).

Die Überbrückungsgarantien für österreichische Großunternehmen gingen durch Inkrafttreten des COFAG-NoAG mit 1. August 2024 von der COFAG i.A. auf den Bund über und waren damit als Bundeshaftungen zu qualifizieren.⁵⁰

Zum Stichtag 31. Dezember 2024 waren zusätzlich COVID-19-Haftungen in anderen Haftungssystemen integriert:

- Die Exporthaftungen nach dem Sonder-Kontrollbank-Refinanzierungsrahmen (**Sonder-KRR**) waren in den bestehenden Verfahren für Exporthaftungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz integriert. Der Haftungsstand zum 31. Dezember 2024 betrug 23,72 Mio. EUR.
- Die Republik Österreich übernahm im Rahmen des Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetzes⁵¹ Garantien für das europäische Instrument für temporäre Hilfe zur Abmilderung der Arbeitslosigkeitsrisiken (SURE) und für den paneuropäischen Garantiefonds (EGF). Der Haftungsstand zum 31. Dezember 2024 betrug für beide Programme zusammen 1,350 Mrd. EUR.

Detailliertere Zahlen dazu sind dem Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2024 zu entnehmen.

⁴⁸ BGBl. 432/1996 i.d.g.F.

⁴⁹ BGBl. 296/1977 i.d.g.F.

⁵⁰ siehe Bundesrechnungsabschluss 2024, Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG, Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2024, TZ 11

⁵¹ BGBl. I 52/2009 i.d.g.F.

2.3 Auszahlungen und Einzahlungen im Zusammenhang mit Haftungen

Die nachstehende Tabelle zeigt die wesentlichen Auszahlungen für und Einzahlungen aus Haftungen:

Tabelle 2.3–1: Auszahlungen für und Einzahlungen aus Haftungen

Bezeichnung	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2023 : 2024
	in Mio. EUR					
Auszahlungen für Haftungen (UG 45)						
Schadenszahlungen (AusfFG)	46,61	31,82	64,82	124,83	210,22	+85,39
Rückersätze (AusfFG)	6,22	3,39	6,05	5,26	2,20	-3,06
Kursverluste (AFFG-Kursrisikogarantie)	153,75	141,41	75,24	148,62	125,63	-22,99
sonstige Auszahlungen	39,11	33,35	35,13	39,00	77,05	+38,05
Summe Auszahlungen	245,70	209,96	181,24	317,71	415,10	97,39
Einzahlungen aus Haftungen (UG 45)						
Rückflüsse aus Schadensfällen (AusfFG)	34,79	33,15	31,94	50,77	39,80	-10,97
Haftungsentgelte (AusfFG)	156,04	152,69	162,54	165,09	161,67	-3,41
Haftungsentgelte (AFFG)	98,19	85,68	86,84	86,73	100,62	+13,89
sonstige Einzahlungen	75,14	70,66	64,29	42,47	44,94	+2,48
Summe Einzahlungen	364,17	342,17	345,62	345,05	347,04	1,99
Einzahlungsüberhang (+) Auszahlungsüberhang (-)	118,47	132,21	164,38	27,34	-68,06	-95,40
davon AusfFG (DB 45.01.01)	148,60	164,80	138,71	96,51	-6,69	-103,20
davon AFFG (45.01.02)	-37,63	-38,14	21,86	-77,60	-55,81	+21,80
davon Sonstige Finanzhaftungen (fix) (DB 45.01.03)	9,55	7,87	5,73	10,31	-4,39	-14,70
davon Besondere Zahlungs- verpflichtungen (DB 45.02.04)	-2,05	-2,33	-1,92	-1,88	-1,17	+0,70
Auszahlungen für Haftungen (UG 46)						
Auszahlungen für Haftungen	24,19	25,14	1.024,36	0,55	135,00	+134,45
Einzahlungen aus Haftungen	11,88	0,00	0,00	0,00	0,00	+0,00
Auszahlungsüberhang (-)	-12,30	-25,14	-1.024,36	-0,55	-135,00	-134,45
davon Haftungen (fix) (DB 46.01.02)	11,88	0,00	0,00	0,00	0,00	+0,00
davon Haftungen (variabel) (DB 46.01.03)	-24,19	-25,14	-1.024,36	-0,55	-135,00	-134,45

Quelle: HIS; Zusammenstellung: RH

Aus der UG 45 Bundesvermögen leistete der Bund Zahlungen für übernommene Haftungen von 415,10 Mio. EUR. Diesen Zahlungen standen Einzahlungen von 347,04 Mio. EUR gegenüber. Daraus ergab sich im Jahr 2024 ein Auszahlungsüberhang von 68,06 Mio. EUR.

Die Hälfte des Einzahlungsüberhangs von 96,51 Mio. EUR im Detailbudget 45.01.01 Ausfuhrförderungsgesetz im Jahr 2023 entsprach dem Abschöpfungsbetrag gemäß § 7 Abs. 4 Ausfuhrförderungsgesetz, der im Jänner 2024 an die Bundeskasse abgeführt wurde (§ 7-Konto). Mit dem Budgetbegleitgesetz 2024⁵² wurde § 7 Abs. 4 Ausfuhrförderungsgesetz novelliert. Demnach war die Hälfte des Abschöpfungsbetrags weiterhin im Jänner des Folgejahres an die Bundeskasse abzuführen. Die verbleibende Hälfte war einer beim Bevollmächtigten⁵³ gesondert einzurichtenden Risikodotation für Haftungsübernahmen für Ukraine-Geschäfte im Verfahren nach Ausfuhrförderungsgesetz zuzuführen. Im Jahr 2024 waren im Detailbudget 45.01.01 höhere Schadenzahlungen bei bundesgarantierten Export- und Investitionsgeschäften in Russland und der Ukraine, bei in finanzielle Schwierigkeiten gekommenen Entwicklungs- und Schwellenländern (z.B. Ghana, Sri Lanka) sowie bei Wechselbürgschaften, bedingt durch steigende Insolvenzen, zu verzeichnen.

Im Detailbudget 45.01.02 Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz ergab sich im Jahr 2024 ein geringerer Auszahlungsüberhang als im Jahr 2023. Das war im Wesentlichen auf gegenüber dem Voranschlag geringere Kursverluste zum Abbau des CHF-Portfolios und auf höhere vereinnahmte Haftungsentgelte zurückzuführen. Für das CHF-Portfolio der OeKB sicherte der Bund – im Rahmen des Exportfinanzierungsverfahrens – das Austauschverhältnis zum Euro ab.⁵⁴

Im Detailbudget 45.01.03 Sonstige Finanzhaftungen (fix) waren im Jahr 2024 u.a. Auszahlungen aufgrund der Inanspruchnahme der Schadloshaltungsverpflichtung für das Stammgeschäft der aws gemäß Garantiesetz 1977 verrechnet. Ab August 2024 erfolgte außerdem in diesem Detailbudget die Verrechnung der Auszahlungen aufgrund der Schadloshaltungsverpflichtung des Bundes für COVID-19-Haftungen der aws und der ÖHT gemäß KMU-Förderungsgesetz und Garantiesetz 1977. Einzahlungen ergaben sich aus vereinnahmten Haftungsentgelten von Unternehmen.

Im Detailbudget 45.02.04 Besondere Zahlungsverpflichtungen war das Vertragsentgelt der aws für Haftungen gemäß Garantiesetz 1977 verbucht.⁵⁵

In der UG 46 Finanzmarktstabilität entfielen haftungsrelevante Zahlungen auf gerichtliche Vergleiche im Zusammenhang mit dem Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz⁵⁶ für den Alpine Komplex⁵⁷.

⁵² BGBl. I 152/2023

⁵³ Als Bevollmächtigter der Republik Österreich ist die OeKB mit der banktechnischen Behandlung von Haftungsübernahmen betraut.

⁵⁴ siehe Bundesrechnungsabschluss 2024, Textteil Band 2: Untergliederungen, UG 45

⁵⁵ Das Vertragsentgelt der aws und der ÖHT für Haftungen gemäß KMU-Förderungsgesetz war im Budget des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft abgebildet.

⁵⁶ BGBl. I 78/2009, außer Kraft getreten mit Ablauf des 31. Dezember 2010

⁵⁷ siehe Bundesrechnungsabschluss 2024, Textteil Band 2: Untergliederungen, UG 46

Inanspruchnahme von COVID-19-Haftungen

Die COVID-19-Haftungen wurden im Finanzjahr 2024 wie folgt in Anspruch genommen:

- Schadloshaltung der Abwicklungsstellen aws und ÖHT aus der Inanspruchnahme von COVID-19-Haftungen von 105,19 Mio. EUR,
- paneuropäischer Garantiefonds von 8,91 Mio. EUR und
- Exporthaftungen nach dem Sonder-KRR von 1,49 Mio. EUR.

Detailliertere Zahlen dazu sind dem Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2024 zu entnehmen.

2.4 Sonstige Eventualverbindlichkeiten und -forderungen

2.4.1 Eventualverbindlichkeiten und -forderungen

Eventualverbindlichkeiten und -forderungen werden jährlich systematisch erhoben und in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss dargestellt.⁵⁸ Die haushaltsleitenden Organe erfassen Sachverhalte, die ein finanzielles Risiko für den Bund darstellen, aber noch nicht in der Vermögensrechnung als Verbindlichkeiten oder Rückstellungen erfasst sind. Durch den hohen Grad an Unsicherheit, der mit diesen Sachverhalten verbunden ist, finden sich betragliche Angaben zu den dargestellten Risiken nur insoweit, als eine monetäre Abschätzung des haushaltsleitenden Organs vorliegt. Für Bundeshaftungen sind eigene Anhangstabellen vorgesehen.

Eventualverbindlichkeiten⁵⁹ sind

- mögliche Verpflichtungen, deren Existenz durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse erst noch bestätigt wird, oder
- gegenwärtige Verpflichtungen, bei denen eine Zahlung nicht wahrscheinlich ist, oder
- Verpflichtungen, deren Höhe nicht ausreichend verlässlich geschätzt werden kann.

⁵⁸ Zu finden sind die Angaben der Bundesministerien und obersten Organe in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss, jeweils unter der Tabelle II.1 Vermögensrechnung – Kurzfassung.

⁵⁹ Die Definition der Eventualverbindlichkeiten und -forderungen sowie die Abgrenzung zu Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Forderungen sind in den Rechnungslegungsstandards IAS 37 bzw. IPSAS 19 festgelegt. Im BHG 2013 und in der Bundeshaushaltsverordnung 2013 (**BHV 2013**, BGBl. II 266/2010 i.d.g.F.) sind sie nicht definiert.

Eventualforderungen sind

- mögliche Vermögenswerte, die aus vergangenen Ereignissen resultieren, und
- deren Bestehen vom Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse abhängt. Der Eintritt der Ereignisse kann nicht oder nicht vollständig von der rechnungslegenden Einheit kontrolliert werden.

Die wesentlichen Kriterien zur Unterscheidung zwischen einer in der Abschlussrechnung erfassten Rückstellung und einer Eventualverbindlichkeit sind die Wahrscheinlichkeit des Eintretens und das Wissen um die Höhe der Verpflichtung. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist auch maßgebend für das Bestehen einer Eventualforderung. Unwahrscheinliche Sachverhalte müssen weder in den Abschlussrechnungen noch im Anhang dargestellt werden. Die Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit obliegt den haushaltsleitenden Organen.

2.4.2 Angaben zu Eventualverbindlichkeiten und -forderungen

Die Angaben der haushaltsleitenden Organe zu den Eventualverbindlichkeiten und -forderungen im Bundesrechnungsabschluss 2024 zeigten eine große Bandbreite an finanziellen Risiken, die nicht in die Abschlussrechnungen einfließen. Zum einen betraf dies Querschnittsthemen, die in mehreren Ressorts anfielen, z.B. Personalaufwendungen im Zusammenhang mit dem EuGH-Urteil zu den Vordienstzeiten; zum anderen ressortspezifische Aufgabengebiete, z.B. mögliche zukünftige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einhaltung internationaler Klimaziele. Dazu hebt der RH exemplarisch folgende Angaben hervor (in Klammer sind die betroffenen Untergliederungen angeführt):

Eventualverbindlichkeiten

- Eventualverbindlichkeiten aus **Rechtsstreitigkeiten**⁶⁰

Für Rechtsstreitigkeiten, deren Ausgang das haushaltsleitende Organ mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als negativ beurteilt, sind Rückstellungen für Prozesskosten zu bilden. Gerichtsverfahren, für die keine Rückstellungen zu bilden waren, deren Ausgang aber als unsicher galt, waren in den Eventualverbindlichkeiten zu erfassen. Dies betraf insbesondere die Aufwendungen für Nachzahlungen infolge der verlorenen Rechtsstreitigkeit vor dem EuGH zur Anrechnung der Vordienstzeiten aus dem Jahr 2023. (betrifft alle Untergliederungen mit Personalaufwand)

⁶⁰ siehe dazu Bundesrechnungsabschluss 2024, Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 21

- Eventualverbindlichkeiten aus **internationalen Verpflichtungen**

Zur Umsetzung der Klimaziele gemäß dem Übereinkommen von Paris erließ die EU im Jahr 2018 die sogenannte Lastenteilungsverordnung.⁶¹ Darin wurden verbindliche nationale Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen für den Zeitraum 2021 bis 2030 festgelegt. Allfällige finanzielle Konsequenzen bei Nichterreichung der Ziele können noch nicht abgeschätzt werden.⁶² (UG 43 Klima, Umwelt und Energie)

- Eventualverbindlichkeiten aus **Altlasten**⁶³

Im Wesentlichen betrafen Eventualverbindlichkeiten aus Altlasten Ersatzvornahmen, z.B. Räumungen von (wilden) Abfalllagerungen und Mülldeponien, gemäß § 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz⁶⁴ in Verbindung mit dem Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft⁶⁵. (UG 43 Klima, Umwelt und Energie)

- Eventualverbindlichkeiten aus § 1 Abs. 2 lit. b **Ausführfinanzierungsförderungsgesetz**⁶⁶

Die Angaben zu diesen Eventualverbindlichkeiten sind im Risikobericht gemäß § 15 Abs. 2 Z 4 Rechnungslegungsverordnung 2013 (**RLV 2013**)⁶⁷ als Erläuterung zur Tabelle III.10.1 „Entwicklung der Bundeshaftungen nach Haftungssystemen – Übersicht“ in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss zu finden. Das Wechselkursrisiko des Bundes aus Kursrisikogarantien gemäß § 1 Abs. 2 lit. b Ausführfinanzierungsförderungsgesetz gegenüber der OeKB für Kreditoperationen in fremder Währung unter Berücksichtigung der gebildeten Rückstellung belief sich zum 31. Dezember 2024 auf 4,948 Mrd. EUR.

- Eventualverbindlichkeiten aus dem **Rufkapital für internationale Finanzinstitutionen**

Um mit einer dieser Finanzinstitutionen kooperieren zu können, musste die Republik Österreich sich an ihrem Kapital beteiligen.⁶⁸ Der jeweilige österreichische Anteil am Gesamtkapital setzte sich aus dem einzahlbaren sowie dem abrufbaren Kapital (Rufkapital) zusammen. Das einzahlbare Kapital war jedenfalls zu leisten und deut-

⁶¹ Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 525/2013

⁶² vgl. dazu RH-Bericht „Klimaschutz in Österreich; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2024/37)

⁶³ siehe dazu Bundesrechnungsabschluss 2023, Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 23

⁶⁴ BGBl. 53/1991 i.d.g.F.

⁶⁵ BGBl. I 102/2002 i.d.g.F.

⁶⁶ siehe dazu Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 22

⁶⁷ BGBl. II 148/2013 i.d.g.F.

⁶⁸ siehe dazu Bundesrechnungsabschluss 2024, Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 23

lich geringer als der tatsächliche österreichische Anteil an der Finanzinstitution. Der größere Anteil – das Rufkapital – wurde bis dato noch nie abgerufen. Bis zum Bundesrechnungsabschluss 2023 war das Rufkapital gemeinsam mit dem einzahlbaren Kapital in den Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre, d.h. als Mittelbindung erfasst. Ab dem Jahr 2024 wurde das Rufkapital als Eventualverbindlichkeit in den Anhangsangaben in Höhe von 27,414 Mrd. EUR dargestellt (siehe dazu Bundesrechnungsabschluss 2024, Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 23). (UG 45 Bundesvermögen)

Eventualforderungen

- Eventualforderungen aus **Rechtsstreitigkeiten**

Eventualforderungen werden dann ausgewiesen, wenn der Bund als Kläger auftritt und ein Prozessgewinn mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen wird. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um Gerichtsverfahren im Abgabebereich. (UG 15 Finanzverwaltung)

- Eventualforderungen aus **schwebenden vertraglichen Vereinbarungen**

Diese betrafen die §§ 25 und 27 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz⁶⁹. Diese Bestimmungen regelten die Aufteilung des Sach- sowie des sonstigen Personalaufwands der Bildungsdirektionen zwischen Bund und Ländern. Eine Eventualforderung könnte dem Bund aus einer offenen pauschalierten Ersatzleistung gegenüber dem Land Steiermark entstehen. (UG 30 Bildung)

⁶⁹ BGBl. I 138/2017



*Abschnitt II:
Entwicklung der öffentlichen Finanzen*

3 Entwicklung der öffentlichen Finanzen



Auf gesamtstaatlicher Ebene wies Österreich im Jahr 2024 ein **öffentliches Defizit** von **-4,7 % des BIP** auf, dies war eine Verschlechterung um rd. 2,0 Prozentpunkte gegenüber dem Jahr 2023 (-2,6 % des BIP). Der **gesamtstaatliche Schuldenstand** stieg durch weitere Schuldaufnahmen das fünfte Jahr in Folge an, die **Schuldenquote** stieg von 78,5 % des BIP im Jahr 2023 auf **81,8 % des BIP** im Jahr 2024. Die zusätzlichen Schuldaufnahmen waren aufgrund der gestiegenen Aufwendungen für Pensionen, öffentliche Gehälter und Zinsen, aufgrund der budgetären Schwerpunkte in den Bereichen Klima, Energie und kommunaler Daseinsvorsorge (Gesundheit, Pflege, Kinderbetreuung) sowie aufgrund der andauernden Entlastungsmaßnahmen infolge der Teuerung erforderlich.

Die **konsolidierten Staatseinnahmen** stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 11,731 Mrd. EUR auf 248,825 Mrd. EUR, im Wesentlichen aufgrund der hohen Lohnabschlüsse und der nach wie vor stabilen Beschäftigungslage. Dies führte zu Zuwächsen insbesondere bei der Lohnsteuer und den Sozialbeiträgen. Die Staatseinnahmenquote betrug im Jahr 2024 51,6 %, nach 50,1 % im Vorjahr.

Die **gesamtstaatliche Abgabenquote** stieg, auch aufgrund des schwachen Wachstums des nominellen BIP, deutlich um 1,4 Prozentpunkte auf 44,5 % des BIP.

Die **konsolidierten Staatsausgaben** stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 21,838 Mrd. EUR auf 271,309 Mrd. EUR. Die Staatsausgaben wuchsen damit deutlich stärker als die Staatseinnahmen. Die Staatsausgabenquote stieg in der Folge von 52,7 % im Jahr 2023 auf 56,3 % im Jahr 2024.

Die Kennzahlen, die in den Dokumenten zur Haushaltsplanung Österreichs⁷⁰ und in der Budgetären Notifikation an die Europäische Kommission ausgewiesen sind, basieren auf dem ESVG 2010.⁷¹ Dieses ermöglicht einen Vergleich der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten. Für die gesamtstaatliche Betrachtung unterteilt das ESVG den Staat in vier Teilssektoren: Bundesebene, Landesebene, Gemeindeebene und Sozialversicherungsträger. Für jeden Teilssektor leitet Statistik Austria die administrative Darstellung in den Rechnungsabschlüssen in eine ESVG-konforme Darstellung der öffentlichen Finanzen über.

⁷⁰ erstellt vom Bundesministerium für Finanzen, siehe auch **TZ 4**

⁷¹ Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG 2010) ist das aktuelle, international kompatible EU-Regelwerk zur Rechnungslegung für eine systematische und detaillierte Beschreibung einer Volkswirtschaft. Es wurde am 26. Juni 2013 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und gilt seit September 2014. Seither folgen die Datenübertragungen der Mitgliedstaaten an Eurostat den ESVG-2010-Regeln.

Bei Überleitung der Daten aus dem Bundesrechnungsabschluss wird das Accrual-Prinzip⁷² verfolgt, das konzeptionell weitgehend dem Ergebnishaushalt des Bundes entspricht. Statistik Austria geht vom Finanzierungshaushalt⁷³ aus und berücksichtigt in der Folge z.B. Abschreibungen von Forderungen des Bundes, unterstellte Sozialbeiträge und die Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung. Weiters nimmt sie Periodenbereinigungen vor, insbesondere bei Zinsen, den Zahlungen an die EU und den Abgaben.

Die Abgrenzung des öffentlichen Sektors ist eine wichtige Voraussetzung für die Berechnung des öffentlichen Defizits und des öffentlichen Schuldenstandes (Maastricht-Ergebnisse). Statistik Austria veröffentlicht jährlich Ende März eine Übersicht über die Einheiten des öffentlichen Sektors gemäß ESVG 2010.⁷⁴ Darin enthalten sind die Einheiten des Sektors Staat nach der Definition des ESVG 2010, die für die Berechnung der Maastricht-Ergebnisse herangezogen werden, und Einheiten anderer volkswirtschaftlicher Sektoren, die von Einheiten des Sektors Staat kontrolliert werden, aber nicht in die Berechnung der Maastricht-Ergebnisse einfließen (öffentlicher Sektor).

Im März 2025 waren in Österreich 7.697 Einheiten dem öffentlichen Sektor zuzurechnen, davon 728 auf Bundesebene. Von diesen 728 waren 410 Einheiten dem Sektor Staat zugerechnet. Sie umfassten neben dem Bund als Gebietskörperschaft z.B. auch Bundesfonds, Bundeskammern oder Hochschulen. Neuzugänge bei den staatlichen Einheiten des Bundessektors waren 2024 vor allem Einheiten, die in Verbindung zur Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (**BIG**) standen und aufgrund ihrer überwiegenden Tätigkeit für den Bund im Sektor Staat klassifiziert waren.

3.1 Staatseinnahmen und -ausgaben

Die **konsolidierten Staatseinnahmen** laut ESVG 2010⁷⁵ betragen im Jahr 2024 248,825 Mrd. EUR und stiegen gegenüber 2023 um 11,731 Mrd. EUR (+4,9 %). Im Zeitraum 2021 bis 2024 nahmen sie um 44,356 Mrd. EUR (+21,7 %) zu.

Die **konsolidierten Staatsausgaben** laut ESVG 2010 betragen im Jahr 2024 271,309 Mrd. EUR und stiegen gegenüber 2023 um 21,838 Mrd. EUR (+8,8 %). Im Zeitraum 2021 bis 2024 nahmen sie um 43,712 Mrd. EUR (+19,2 %) zu.

⁷² Die Verbuchung erfolgt periodengerecht, d.h., wenn Forderungen oder Verbindlichkeiten entstehen, umgewandelt oder aufgehoben werden; siehe dazu auch Bundesrechnungsabschluss 2016, Textteil Band 4b: Ergebnisse der § 9 Prüfungen, „Qualität der Ergebnisrechnung“.

⁷³ Eurostat führte im Jänner 2016 einen „Technical Visit“ durch, der u.a. ergab, dass Eurostat für die Überleitungstabelle zum Maastricht-Ergebnis weiterhin den Nettofinanzierungssaldo als Ausgangsbasis präferiert.

⁷⁴ Details siehe unter <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/oeffentliche-finanzen/oeffentliche-finanzen/oeffentlicher-sektor> (abgerufen am 30. April 2025)

⁷⁵ Im ESVG 2010 werden Zinszahlungen, laufende Transfers und Kapitaltransfers, die zwischen Einheiten des Sektors Staat fließen, konsolidiert dargestellt.

Ausgehend von den konsolidierten Staatseinnahmen und -ausgaben wurden die Staatsquoten berechnet:

- Österreich wies im Jahr 2021 eine **Staatseinnahmenquote** von 50,3 % des BIP aus, die 2022 auf 49,7 % des BIP sank und in den Jahren 2023 und 2024 wieder auf 50,1 % bzw. 51,6 % des BIP anstieg. Der Anstieg 2024 war darauf zurückzuführen, dass die Staatseinnahmen mit +4,9 % stärker wuchsen als das nominelle BIP (+1,8 %).
- Die **Staatsausgabenquote** betrug im Jahr 2021 56,0 % des BIP, sie fiel 2022 und 2023 und stieg 2024 wieder an. Der starke Anstieg von 52,7 % im Jahr 2023 auf 56,3 % des BIP im Jahr 2024 war darauf zurückzuführen, dass die Staatsausgaben mit +8,8 % deutlich stärker wuchsen als das nominelle BIP (+1,8 %).

Insgesamt ergab sich ein öffentliches Defizit im Jahr 2024 von -4,7 % des BIP.

Tabelle 3.1–1: Entwicklung der Staatseinnahmen und -ausgaben in den Jahren 2021 bis 2024 gemäß ESVG 2010

Staatseinnahmen und -ausgaben	2021	2022	2023	2024	Veränderung	
					2023 : 2024	2021 : 2024
in Mrd. EUR						
Sektor Staat, konsolidiert						
Staatseinnahmen	204,469	222,690	237,094	248,825	+ 11,731	+ 44,356
Staatsausgaben	227,597	238,015	249,471	271,309	+ 21,838	+ 43,712
öffentliches Defizit/Überschuss	- 23,129	- 15,325	- 12,377	- 22,484	- 10,107	+ 0,644
Bundessektor, nicht konsolidiert						
Einnahmen	131,023	144,685	152,881	158,405	+ 5,524	+ 27,382
Ausgaben	152,035	162,267	161,735	175,471	+ 13,736	+ 23,436
öffentliches Defizit/Überschuss	- 21,012	- 17,583	- 8,854	- 17,066	- 8,212	+ 3,946
Landes-, Gemeindeebene und Sozialversicherungsträger, nicht konsolidiert						
Einnahmen	149,342	162,264	171,222	186,082	+ 14,860	+ 36,741
Ausgaben	151,458	160,006	174,746	191,501	+ 16,755	+ 40,042
öffentliches Defizit/Überschuss	- 2,117	+ 2,257	- 3,524	- 5,418	- 1,895	- 3,302
BIP (März 2025)	406,232	448,007	473,227	481,940	+ 8,713	+ 75,708
in % des BIP						
in %-Punkten						
Staatsquoten, Sektor Staat, konsolidiert						
Staatseinnahmen	50,3	49,7	50,1	51,6	1,5	1,3
Staatsausgaben	56,0	53,1	52,7	56,3	3,6	0,3
öffentliches Defizit/Überschuss	- 5,7	- 3,4	- 2,6	- 4,7	- 2,0	+ 1,0

Quelle: Statistik Austria (Budget-Notifikation März 2025); Zusammenstellung: RH

Die Einnahmenseite (konsolidiert) entwickelte sich trotz der schwachen Konjunktur stabil und verzeichnete aufgrund der hohen Lohnabschlüsse und der nach wie vor stabilen Beschäftigungslage Zuwächse, insbesondere bei den Einkommen- und Vermögensteuern sowie den Sozialbeiträgen. Insgesamt stiegen die Staatseinnahmen im Vergleich zum Vorjahr um 11,731 Mrd. EUR (+4,9 %).

Die Steuern und Sozialbeiträge stiegen um 10,701 Mrd. EUR oder +5,3 %: die Produktions- und Importabgaben um 1,786 Mrd. EUR (+2,7 %), die Einkommen- und Vermögensteuern um 3,240 Mrd. EUR (+4,9 %) sowie die Sozialbeiträge um 5,736 Mrd. EUR (+8,0 %); die vermögenswirksamen Steuern gingen hingegen um 60,71 Mio. EUR (-67,0 %) zurück.

Die zweitgrößte Einnahmenkomponente nach Steuern und Sozialabgaben waren die Produktionserlöse des Staates, die um 848,53 Mio. EUR (+4,0 %) stiegen. Die Einnahmen aus Transfers gingen zurück (-849,78 Mio. EUR oder -13,6 %).

Deutlich **stärker als die Einnahmen wuchsen die Ausgaben des Staates**: Sie stiegen konsolidiert um 21,838 Mrd. EUR (+8,8 %) im Vergleich zum Vorjahr. Die Sozialleistungen⁷⁶ (+11,469 Mrd. EUR oder +10,6 %) und der Personalaufwand (+5,049 Mrd. EUR oder +10,0 %) stiegen aufgrund der inflationsbedingt hohen Gehalts- und Pensionsabschlüsse 2024 erneut deutlich. Die Subventionen (-1,217 Mrd. EUR), in denen großteils die Unterstützungsmaßnahmen infolge der Teuerung für Unternehmen erfasst waren, gingen 2024 zurück; die Transfers⁷⁷ stiegen hingegen wieder deutlich an (+2,335 Mrd. EUR oder +11,1 %), wie auch die Investitionen (+879,20 Mio. EUR oder +4,9 %).

Die Zinszahlungen des Staates stiegen 2024 erneut und deutlich auf 7,299 Mrd. EUR an (+1,556 Mrd. EUR oder +27,1 % im Vergleich zum Vorjahr).

Alle **Teilektoren des Staates** zeigten im Zusammenhang mit der Ausgabendynamik eine ähnliche Entwicklung. Die Ausgaben der Landesebene stiegen von 2023 auf 2024 um +10,3 %, jene der Sozialversicherungsträger um +10,7 %. Auch auf Gemeindeebene einschließlich Wien stiegen die Ausgaben (+6,8 %) stärker als die Einnahmen (+6,3 %).

Die Entwicklung des Steueraufkommens des Bundes betraf über den Finanzausgleich alle Gebietskörperschaftsebenen. Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden stiegen im Vergleich zum Vorjahr geringfügig an; die Entwicklung war jedoch schwächer als veranschlagt und konnte insbesondere nicht mit der Entwicklung auf der Ausgabenseite mithalten. Gründe waren das schwache Umsatzsteueraufkommen infolge des geringen Konsumwachstums, die bis Ende 2024 verlängerte

⁷⁶ monetäre Sozialleistungen, soziale Sachleistungen

⁷⁷ sonstige laufende Transfers, Vermögenstransfers

Senkung der Energiepreisabgabe sowie bei den Gemeinden das verminderte Aufkommen an Grunderwerbsteuer, das im Zuge des Finanzausgleichs fast zur Gänze an die Gemeinden ging.⁷⁸

Die Sozialversicherungsträger wiesen 2024 erneut deutlich höhere Auszahlungen als Einzahlungen auf, eine Entwicklung, die sich seit 2022 verstärkte.

Gesamtstaatliche Abgabenquote

Die gesamtstaatliche Abgabenquote⁷⁹ gemäß ESVG stieg 2024 auf 44,5 % des BIP, ein Anstieg von 1,4 Prozentpunkten im Vergleich zum Vorjahr. Der starke Anstieg der Abgabenquote erklärt sich durch das verhaltene Wachstum des nominellen BIP (+1,8 %) im Vergleich zum Wachstum der Steuern und Sozialbeiträge (+5,3 %).

Abbildung 3.1–1: Entwicklung der Abgabenquote gemäß ESVG 2010 (Indikator 2) 2013 bis 2024



Quelle: Statistik Austria (Budget-Notifikation März 2025); Darstellung: RH

Durch die weiterhin stabile Situation am Arbeitsmarkt und das hohe nominelle Lohnwachstum stieg 2024 das Aufkommen aus beschäftigungsbezogenen Steuern und Abgaben⁸⁰: Die Lohnsteuer wuchs um +8,3 %, die Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds um +6,5 % und die Kommunalsteuer um +7,0 %. Die Pflicht-Sozialbeiträge der Arbeitgeber stiegen um +8,1 %, jene der privaten Haushalte um +8,0 %.

⁷⁸ siehe Bundesrechnungsabschluss 2024, Textteil Band 1, TZ 1.2.4

⁷⁹ Steuereinnahmen des Staates und der EU gemäß ESVG 2010, in Prozent des nominellen BIP (Indikator 2)

⁸⁰ Lohnsteuer, Steuern auf die Lohnsumme oder die Beschäftigtenzahl, Sozialbeiträge

Die Steuern auf Versicherungsprämien stiegen inflationsbedingt um +6,4 %, die Kapitalertragsteuer aufgrund der gestiegenen Zinsen und Wertpapierzuwächse um +17,3 %.

Das Aufkommen aus der Umsatzsteuer (+3,4 %), aus der Tabaksteuer (+1,4 %) und aus der motorbezogenen Versicherungssteuer (+1,0 %) erhöhte sich 2024 hingegen unterdurchschnittlich, während das Aufkommen aus der Körperschaftsteuer (-4,8 %), der Mineralölsteuer (-6,6 %) und der Grunderwerbsteuer (-5,2 %) im Vergleich zum Vorjahr zurückging.

3.2 Öffentliches Defizit (Maastricht-Defizit)

Im März 2025 notifizierte Statistik Austria für das Haushaltsjahr 2024 ein öffentliches Defizit der gesamtstaatlichen Ebene von -22,484 Mrd. EUR (-4,67 % des BIP); auf den Bundessektor entfielen davon -17,066 Mrd. EUR.

Tabelle 3.2–1: Entwicklung des öffentlichen Defizits/öffentlichen Überschusses 2021 bis 2024 gemäß ESVG 2010

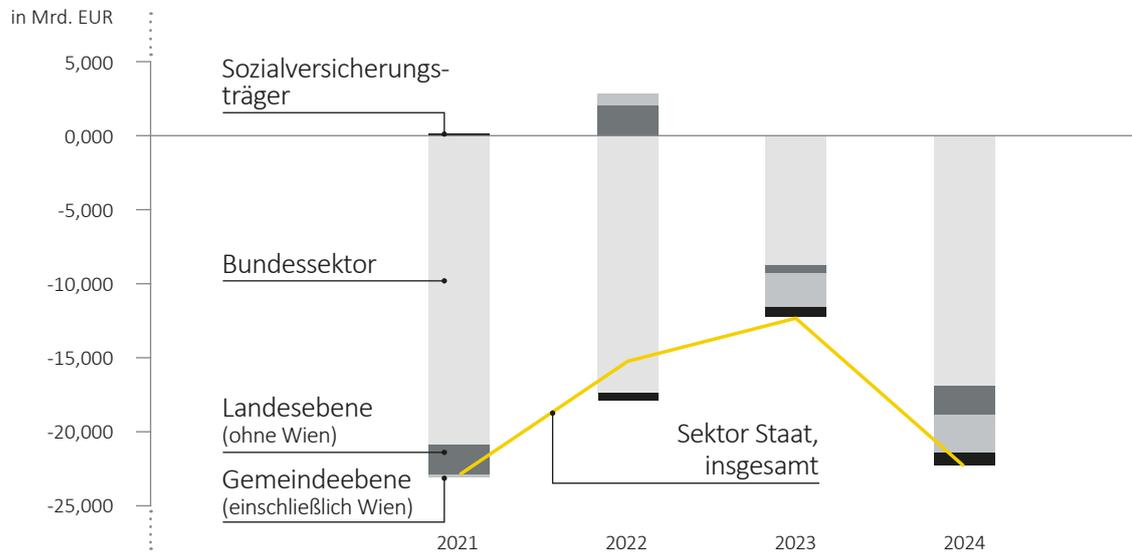
öffentliches Defizit/ öffentlicher Überschuss	2021	2022	2023	2024	Veränderung	
					2023 : 2024	2021 : 2024
	in Mrd. EUR					
Sektor Staat, insgesamt	- 23,129	- 15,325	- 12,377	- 22,484	- 10,107	+ 0,644
Bundessektor	- 21,012	- 17,583	- 8,854	- 17,066	- 8,212	+ 3,946
Landesebene (ohne Wien)	- 2,057	+ 1,983	- 0,558	- 1,967	- 1,409	+ 0,090
Gemeindeebene (einschließlich Wien)	- 0,177	+ 0,784	- 2,269	- 2,623	- 0,354	- 2,446
Sozialversicherungsträger	+ 0,117	- 0,510	- 0,696	- 0,828	- 0,132	- 0,945
BIP (März 2025)	406,232	448,007	473,227	481,940	+ 8,713	+ 75,708
	in % des BIP				in %-Punkten	
Sektor Staat, insgesamt	- 5,69	- 3,42	- 2,62	- 4,67	-2,05	+ 1,03
Bundessektor	- 5,17	- 3,92	- 1,87	- 3,54	- 1,67	+ 1,63
Landesebene (ohne Wien)	- 0,51	+ 0,44	- 0,12	- 0,41	- 0,29	+ 0,10
Gemeindeebene (einschließlich Wien)	- 0,04	+ 0,18	- 0,48	- 0,54	- 0,06	- 0,50
Sozialversicherungsträger	+ 0,03	- 0,11	- 0,15	- 0,17	- 0,02	- 0,20

Quelle: Statistik Austria (Budget-Notifikation März 2025); Zusammenstellung: RH

2024 wiesen alle Gebietskörperschaftsebenen ein öffentliches Defizit aus. Sie erreichten folgende Maastricht-Ergebnisse (jeweils in Prozent des nominellen BIP):

- Bundessektor: -3,54 % (2023:-1,87 %),
- Landesebene (ohne Wien): -0,41 % (2023: -0,12 %),
- Gemeindeebene (einschließlich Wien): -0,54 % (2023: -0,48 %),
- Sozialversicherungsträger: -0,17 % (2023: -0,15 %).

Abbildung 3.2–1: Entwicklung des öffentlichen Defizits/öffentlichen Überschusses 2021 bis 2024 gemäß ESVG 2010



Quelle: Statistik Austria (Budget-Notifikation März 2025); Darstellung: RH

Der Referenzwert für das Maastricht-Defizit von maximal 3 % des BIP wurde 2024 nicht eingehalten (siehe [TZ 4.3](#)).

Überleitung des Nettofinanzierungssaldos zum öffentlichen Defizit des Bundessektors nach ESVG 2010

Bei der Überleitung des Nettofinanzierungssaldos⁸¹ des Bundes zum öffentlichen Defizit geht Statistik Austria folgendermaßen vor:

- Vermögensneutrale Transaktionen werden herausgerechnet (z.B. Zuführung und Entnahme von Rücklagen, Auszahlungen und Einzahlungen für Darlehen und Beteiligungen, Rückzahlung von Partizipationskapital).

⁸¹ Für die Berechnung des öffentlichen Defizits des Bundessektors im März eines Jahres verwendet Statistik Austria vorläufige Daten des Bundes. Daher kann es zu Abweichungen des Nettofinanzierungssaldos von dem im Bundesrechnungsabschluss 2024 veröffentlichten Wert kommen.

- Einzelne Positionen werden periodengerecht zugeordnet (z.B. Zinszahlungen, Abgabeneinzahlungen und -vorauszahlungen, Transferzahlungen an Sozialversicherungsträger, EU-Eigenmittel oder Energie-Entlastungsmaßnahmen, die für einen von der Zahlung abweichenden Leistungszeitraum gewährt werden).
- Die Steuereinnahmen berechnet Statistik Austria auf Basis der Einzahlungen in der Finanzierungsrechnung des Bundes; für fünf Abgaben nimmt sie eine zeitliche Bereinigung vor („time adjusted cash“)⁸². Für die im vierten Quartal 2022 eingeführte CO₂-Bepreisung wandte sie ein Time Adjustment von vier Monaten an.⁸³

Tabelle 3.2–2: Überleitung des Nettofinanzierungssaldos des Bundes zum öffentlichen Defizit des Bundessektors

Überleitung öffentliches Defizit des Bundessektors	2023	2024
	in Mrd. EUR	
Nettofinanzierungssaldo des Bundes	- 8,014	- 19,120
Rücklagenveränderung (Zuführung minus Entnahme)	+ 0,015	- 0,069
Darlehensvergabe	+ 0,407	+ 0,408
Darlehensrückzahlung	- 2,951	- 0,422
Beteiligungserwerb	+ 0,002	+ 0,017
Beteiligungsverkauf	- 0,448	- 0,020
Schuldenübernahme im Zusammenhang mit Haftungen für Exportförderungen	- 0,013	- 0,008
periodengerechte Zuordnung		
Zinsen	+ 3,310	+ 1,869
Steuern (Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Normverbrauchsabgabe, Mineralölsteuer, Tabaksteuer, CO ₂ -Bepreisung)	+ 0,558	+ 0,728
Steuervorauszahlungen (Abgabenguthaben abzüglich Rückstände)	- 0,201	- 0,207
EU-Eigenmittel	- 0,013	- 0,096
Transferzahlungen an Sozialversicherungsträger	- 0,335	+ 0,325
Sonstiges ¹	+ 1,595	+ 1,945
öffentliches Defizit des Bundes	- 6,088	- 14,649
sonstige Einheiten des Bundessektors	- 2,766	- 2,417
öffentliches Defizit des Bundessektors	- 8,854	- 17,066
	in % des BIP	
öffentliches Defizit des Bundes	- 1,29	- 3,04
öffentliches Defizit des Bundessektors	- 1,87	- 3,54

¹ Die Position Sonstiges enthält Periodenabgrenzungen unter anderem von Energie-Entlastungsmaßnahmen, von Mitteln aus dem Aufbau- und Resilienzplan oder Sachanlageinvestitionen.

Quelle: Statistik Austria (Budget-Notifikation März 2025);
Zusammenstellung: RH

Im Jahr 2024 war das öffentliche Defizit des Bundes mit -14,649 Mrd. EUR um 4,470 Mrd. EUR niedriger als der Nettofinanzierungssaldo des Bundes von -19,120 Mrd. EUR.

⁸² „Time adjusted cash“ bedeutet eine Verschiebung der Einzahlungen bei fünf Abgabenarten um einen Monat (Lohnsteuer, Mineralölsteuer, Tabaksteuer) bzw. zwei Monate (Umsatzsteuer, Normverbrauchsabgabe). Die Berechnungsmethode glich der Abgrenzung dieser fünf Abgabenarten in der Ergebnisrechnung des Bundes.

⁸³ Statistik Austria wies für das Jahr 2022 Steuereinnahmen aus der CO₂-Bepreisung in Höhe von 313 Mio. EUR aus, für das Jahr 2023 in Höhe von 1.019,05 Mio. EUR und für das Jahr 2024 in Höhe von 1.340,84 Mio. EUR.

Größere Unterschiede gab es in folgenden Positionen:

- Das gestiegene Zinsniveau wirkte sich unmittelbar auf den Nettofinanzierungssaldo aus und erhöhte diesen; für den Maastricht-Saldo wurden hingegen die Zinszahlungen periodengerecht zugeordnet.
- Durch die gestiegenen Abgabenerträge ergab sich bei der periodengerechten Zuordnung ein positiver Saldo (2024: +0,728 Mrd. EUR; 2023: +0,558 Mrd. EUR), der das öffentliche Defizit des Bundes (Maastricht-Saldo) verbesserte.
- Unter „Sonstiges“ waren 2024 insbesondere Periodenabgrenzungen von Zahlungen für Sachanlageinvestitionen und für Energie-Entlastungsmaßnahmen enthalten (Saldo-verbessernd) sowie von Zahlungen im Zusammenhang mit der Dienstrechtssnovelle 2023 (Saldo-verslechternd).

Unter Berücksichtigung der sonstigen Einheiten des Bundessektors (-2,417 Mrd. EUR) betrug das öffentliche Defizit des Bundessektors 2024 -17,066 Mrd. EUR. Eine detaillierte Darstellung der Überleitung findet sich in den Anhangstabellen zum Bundesrechnungsabschluss 2024.

3.3 Öffentlicher Schuldenstand (Maastricht-Schulden)

Der öffentliche Schuldenstand zum 31. Dezember 2024 betrug 394,131 Mrd. EUR (2023: 371,520 Mrd. EUR) und verzeichnete das fünfte Jahr in Folge einen starken Anstieg. Er lag mit 81,8 % des BIP (2023: 78,5 %) deutlich über dem Referenzwert von 60 % (Maastricht-Kriterium). Zur Beurteilung durch die Europäische Kommission siehe [TZ 4.3](#).

Tabelle 3.3–1: Entwicklung des öffentlichen Schuldenstandes 2021 bis 2024 gemäß ESVG 2010

öffentlicher Schuldenstand	2021	2022	2023	2024	Veränderung			
					2023 : 2024		2021 : 2024	
	in Mrd. EUR				in %	in Mrd. EUR	in %	
Sektor Staat, insgesamt	334,713	351,131	371,520	394,131	+ 22,611	+ 6,1	+ 59,418	+ 17,8
Bundessektor	289,213	306,894	323,558	341,176	+ 17,618	+ 5,4	+ 51,963	+ 18,0
Landesebene (ohne Wien)	24,822	24,141	25,721	27,831	+ 2,110	+ 8,2	+ 3,009	+ 12,1
Gemeindeebene (einschließlich Wien)	19,424	19,227	21,007	23,777	+ 2,770	+ 13,2	+ 4,353	+ 22,4
Sozialversicherungsträger	1,254	0,870	1,234	1,347	+ 0,113	+ 9,1	+ 0,093	+ 7,4
BIP (März 2025)	406,232	448,007	473,227	481,940	+ 8,713	+ 1,8	+ 75,708	+ 18,6
	in % des BIP				in %-Punkten			
Sektor Staat, insgesamt	82,4	78,4	78,5	81,8		3,3		- 0,6
Bundessektor	71,2	68,5	68,4	70,8		2,4		- 0,4
Landesebene (ohne Wien)	6,1	5,4	5,4	5,8		0,3		- 0,3
Gemeindeebene (einschließlich Wien)	4,8	4,3	4,4	4,9		0,5		0,2
Sozialversicherungsträger	0,3	0,2	0,3	0,3		0,0		- 0,0

Quelle: Statistik Austria (Budget-Notifikation März 2025); Zusammenstellung: RH

Auch aufgrund des schwachen nominellen BIP-Wachstums stieg die **gesamtstaatliche Schuldenquote** von 78,5 % des BIP (2023) um 3,3 Prozentpunkte auf 81,8 % des BIP (2024). In absoluten Zahlen stieg der Schuldenstand um 22,611 Mrd. EUR.

Im Zeitraum 2021 bis 2024 verringerte sich die gesamtstaatliche Schuldenquote von 82,4 % des BIP auf 81,8 % des BIP; das nominelle BIP nahm im selben Zeitraum um +18,6 % zu. In absoluten Zahlen stieg der Schuldenstand von 334,713 Mrd. EUR um 59,418 Mrd. EUR auf 394,131 Mrd. EUR (+17,8 %).

Die **Schuldenquote des Bundessektors** stieg gegenüber dem Vorjahr von 68,4 % des BIP auf 70,8 % des BIP. In absoluten Zahlen war ein Anstieg um 17,618 Mrd. EUR auf 341,176 Mrd. EUR zu verzeichnen.

Im Zeitraum 2021 bis 2024 sank die Schuldenquote des Bundessektors von 71,2 % des BIP auf 70,8 % des BIP. Dies entsprach in absoluten Zahlen einem Anstieg um 51,963 Mrd. EUR.

Der Schuldenstand der restlichen Teilsektoren des Staates teilte sich wie folgt auf (jeweils in Prozent des BIP):

- Landesebene (ohne Wien): 5,8 % (2023: 5,4 %),
- Gemeindeebene (einschließlich Wien): 4,9 % (2023: 4,4 %) und
- Sozialversicherungsträger: 0,3 % (2023: 0,3 %).

Überleitung der Finanzschulden des Bundes zum öffentlichen Schuldenstand des Bundessektors (Maastricht-Schulden)

Um die Verschuldung des Bundessektors nach dem ESGV 2010 zu ermitteln, werden die Finanzschulden des Bundes um die Schulden der institutionellen Einheiten, die dem Bundessektor zugerechnet werden, ergänzt.

Dies betrifft vor allem die Schulden der ÖBB-Infrastruktur AG, der ÖBB-Personenverkehr AG und der BIG, die Schulden aus dem Bankenpaket⁸⁴ sowie Schuldaufnahmen des Bundes für Dritte⁸⁵. Auch die von der Oesterreichischen Nationalbank ausgegebenen Euro-Scheidemünzen erhöhen den gesamtstaatlichen Schuldenstand.⁸⁶

Weiters werden die Schulden für Darlehensvergaben durch die European Financial Stability Facility (**EFSF**)⁸⁷ sowie von ausgegliederten und sonstigen außerbudgetären Bundeseinheiten (z.B. Stiftungen, Bundesfonds, Hochschulen, Bundeskammern) berücksichtigt.

⁸⁴ Schulden aus öffentlichen Unterstützungsmaßnahmen für den Bankensektor, insbesondere für die KA Finanz AG i.A. und HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.

⁸⁵ Das sind OeBFA-Darlehen für Rechtsträger und Länder inklusive Wien. Diese Darlehen werden zunächst dem Bundessektor zugeordnet und danach mit den Forderungen gegenüber anderen Teilsektoren des Staates konsolidiert („finanzielle innerstaatliche Forderungen des Bundes“); siehe dazu auch *Stübler und Team*, Öffentliche Finanzen 1995–2013 gemäß ESGV 2010. Statistische Nachrichten 1/2015, S. 64 f.

⁸⁶ Die von den Zentralbanken im Eurosystem ausgegebenen Münzen gelten als Verbindlichkeit der Zentralbank, der wiederum eine Forderung an den Staat gegenübersteht; diese Verbindlichkeit des Staates zählt zum gesamtstaatlichen Schuldenstand.

⁸⁷ Die gewährten Darlehen aus der EFSF werden den Mitgliedstaaten anteilig zugerechnet.

Tabelle 3.3–2: Überleitung der Finanzschulden des Bundes zum öffentlichen Schuldenstand des Bundessektors

Überleitung öffentlicher Schuldenstand des Bundessektors	2023	2024	Veränderung 2023 : 2024
	in Mrd. EUR		
Finanzschulden des Bundes	283,252	299,252	+ 15,999
+ OeBFA-Darlehen für Rechtsträger und Länder	44,086	51,287	+ 7,201
+ ÖBB-Schulden	31,671	34,367	+ 2,696
+ EFSF	5,524	5,521	- 0,003
+ Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.	4,530	4,512	- 0,018
+ Schulden aus dem Bankenpaket	4,401	4,085	- 0,317
+ Verbindlichkeiten aus Euro-Scheidemünzen	1,934	1,991	+ 0,057
+ sonstige außerbudgetäre Einheiten	1,414	1,385	- 0,029
- innersektorale Konsolidierung	27,806	32,115	+ 4,308
Verschuldung des Bundessektors laut Budget-Notifikation¹	349,006	370,286	+ 21,279
- finanzielle innerstaatliche Forderungen des Bundes	25,448	29,110	+ 3,662
öffentlicher Schuldenstand des Bundessektors	323,558	341,176	+ 17,618
	in % des BIP		
Finanzschulden des Bundes	59,9	62,1	+ 2,2
Verschuldung des Bundessektors laut Budget-Notifikation	73,8	76,8	+ 3,1
öffentlicher Schuldenstand des Bundessektors	68,4	70,8	+ 2,4

¹ nur innersektoral konsolidiert; Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Statistik Austria (Budget-Notifikation März 2025);
Zusammenstellung: RH

Um die **Verschuldung des Bundessektors** für das Jahr 2024 laut der Budget-Notifikation vom März 2025 (370,286 Mrd. EUR) zu bestimmen, erfolgte eine innersektorale Konsolidierung; das heißt, die Schulden und Forderungen zwischen Einheiten des Bundessektors wurden gegenseitig aufgerechnet.

Für die Berechnung des **öffentlichen Schuldenstands des Bundessektors** (341,176 Mrd. EUR bzw. 70,8 % des BIP) erfolgte eine weitere Bereinigung um die finanziellen innerstaatlichen Forderungen des Bundes. Darunter fallen insbesondere die „vom Bund gegebenen“ OeBFA-Darlehen für die Länder inklusive Wien sowie für die Sozialversicherungsträger.

4 Gesamtstaatliche Haushaltsplanung im Rahmen der fiskal- und wirtschaftspolitischen Vorgaben der EU



Die europäischen Fiskalregeln kamen nach der Aussetzung infolge der COVID-19- und Energiepreiskrise für das Haushaltsjahr 2024 erstmals – und reformiert – wieder zur Anwendung. Mit der Reform wurde der Netto-Ausgabenpfad zum zentralen Steuerungsinstrument für die Mitgliedstaaten. Aufgrund der Nationalratswahlen Ende September 2024 und der nachfolgenden Verhandlungen zur Bildung einer Regierung übermittelte Österreich seinen ersten mittelfristigen Fiskalstrukturplan erst im Mai 2025.

Die österreichische Haushaltsplanung vom Oktober 2023 sah für 2024 einen öffentlichen Haushaltssaldo (Maastricht-Defizit) von -2,7 % des BIP vor. Im April 2024 ging der Fiskalrat bereits von einem Maastricht-Saldo von -3,4 % des BIP aus und damit von einer Überschreitung der Maastricht-Grenze von maximal 3 % des BIP. Im Herbst 2024 rechnete das Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium**) für 2024 mit einem öffentlichen Haushaltssaldo von -3,3 % des BIP.

Die Europäische Kommission prognostizierte im November für 2024 einen Haushaltsaldo von -3,6 % des BIP und auch für 2025 und 2026 Defizite über der 3 %-Grenze. Sie bewertete die geplante Überschreitung im Jahr 2024 somit als nicht vorübergehend und erwog, dem Rat die Eröffnung eines Defizitverfahrens zu empfehlen.

Mitte Jänner 2025 übermittelte der Bundesminister für Finanzen ein Maßnahmenpaket an die Europäische Kommission mit einem Konsolidierungsvolumen für das Jahr 2025 von 6,39 Mrd. EUR. Es sah insbesondere Einsparungen im Bereich der Förderungen vor. Die am 3. März 2025 angelobte neue Bundesregierung bekannte sich zum Konsolidierungsvolumen. Die Europäische Kommission bewertete die geplanten Maßnahmen und sah vorerst von der Eröffnung eines Defizitverfahrens ab.

Ende März 2025 notifizierte Statistik Austria für 2024 einen Maastricht-Saldo von -4,7 % des BIP und einen öffentlichen Schuldenstand von 81,8 % des BIP. Das Defizit 2024 fiel damit deutlich höher aus als zuvor vom Finanzministerium kommuniziert bzw. von Wirtschaftsforschern erwartet.

Im Mai 2025 ging das Finanzministerium davon aus, dass das gesamtstaatliche Defizit bis 2026 bei über 4 % liegen wird, trotz eingerechneter Konsolidierungsvolumen von 6,4 Mrd. EUR im Jahr 2025 und 8,7 Mrd. EUR im Jahr 2026. Der von der Bundesregierung vorgelegte Fiskalstrukturplan sieht neben Konsolidierungsmaßnahmen 67 Reform- und Investitionsvorhaben vor. Im Juni 2025 kündigte die Europäische Kommission an, nach der Feststellung eines übermäßigen Defizits ein Defizitverfahren gegen Österreich zu empfehlen.

4.1 Fiskal- und wirtschaftspolitische Vorgaben der EU

Das Primär- und Sekundärrecht der EU und der völkerrechtliche Vertrag über die Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion enthalten zahlreiche Vorgaben für den gesamtstaatlichen Haushalt Österreichs. Dementsprechend müssen alle EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich ihre Wirtschaftspolitik koordinieren und eine defizitbeschränkende Haushaltsdisziplin üben. Die Referenzwerte zur Haushaltsdisziplin sind im Vertrag von Maastricht (1992)⁸⁸ angelegt: Das öffentliche Defizit darf nicht mehr als 3 % des BIP betragen, der öffentliche Schuldenstand nicht mehr als 60 % des BIP.

Der **Stabilitäts- und Wachstumspakt** soll die Überwachung und Einhaltung der Maastricht-Kriterien gewährleisten. Infolge der Finanz- und Schuldenkrise wurde der Pakt 2011 und 2013 reformiert; etwa wurden erweiterte Sanktionsmechanismen in den Ländern des Euroraums eingeführt und ein Rahmen für die Überwachung und Korrektur von makroökonomischen Ungleichgewichten geschaffen. Die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und den Institutionen der EU erfolgt seit 2011 im Europäischen Semester.⁸⁹

Von 2020 bis 2023, in den Jahren der COVID-19- und Energiepreiskrise, waren die europäischen Fiskalregeln ausgesetzt („**allgemeine Ausweichklausel**“). 2024 traten sie reformiert⁹⁰ wieder in Kraft, bezeichnet auch als neuer **Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung**. Vor allem die präventive und korrektive Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts wurden reformiert; also die Mechanismen, die die effektive Einhaltung der Maastricht-Referenzwerte gewährleisten sollen.

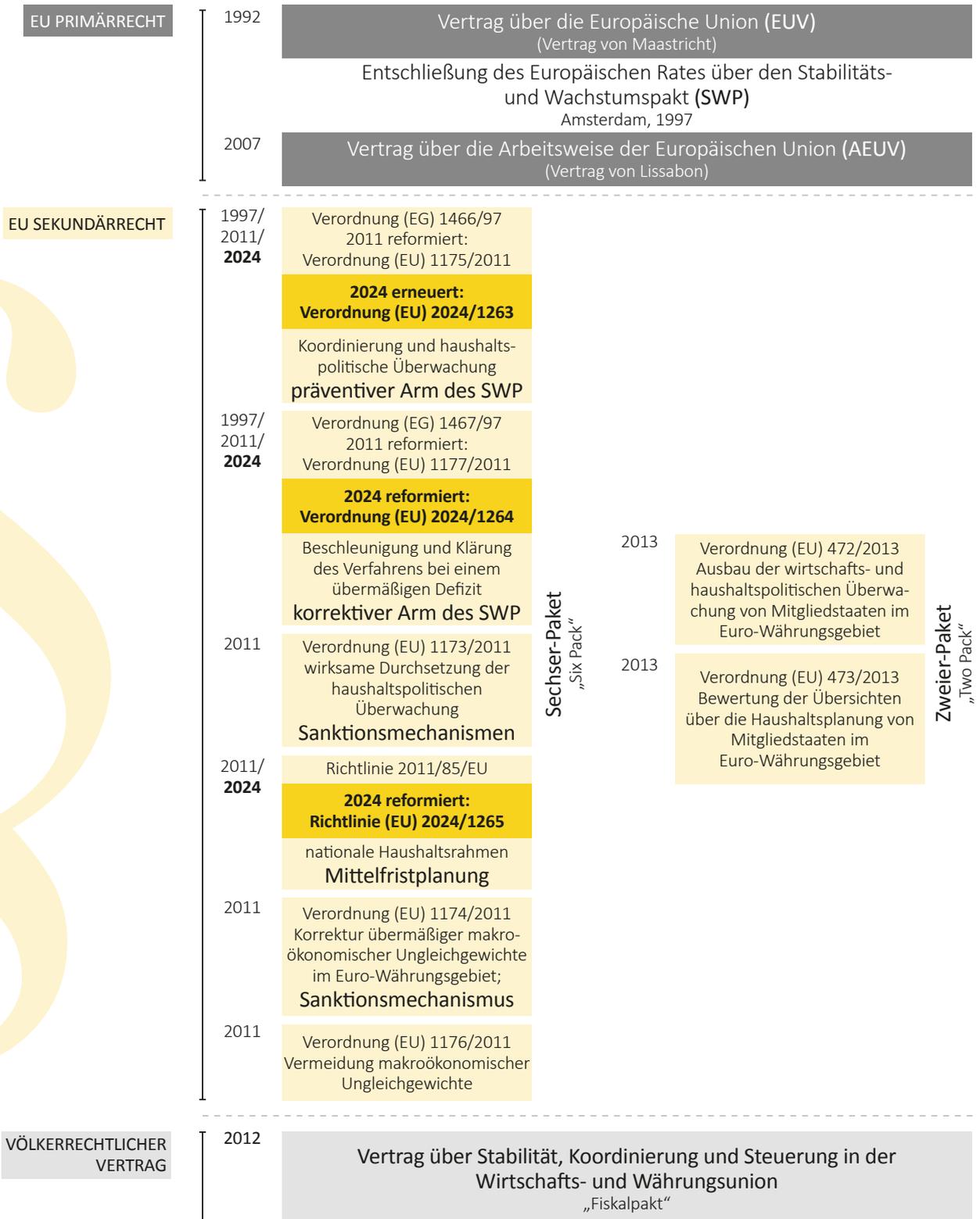
Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Rechtsgrundlagen des Pakts und seine Reformen:

⁸⁸ Der Vertrag von Maastricht (Vertrag über die Europäische Union – **EUV**) nennt die vier Konvergenz-Kriterien für den Beitritt zur Europäischen Währungsunion. Die Referenzwerte zum öffentlichen Defizit und zum öffentlichen Schuldenstand wurden nicht im Vertrag selbst, sondern im Protokoll Nr. 12 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit betraglich festgelegt. Der Inhalt des Protokolls wurde 2007 in den Vertrag von Lissabon (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV) in Art. 126 übernommen.

⁸⁹ Die Koordinierung erfolgt in mehreren Bereichen: Haushaltspolitik, Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte, Strukturreformen mit Schwerpunkt auf Wachstum und Beschäftigung, Strukturreformen, die in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen vorgesehen sind, Beschäftigungs- und Sozialpolitik.

⁹⁰ Das Legislativpaket wurde am 30. April 2024 im Europäischen Parlament und im Rat der Europäischen Union verabschiedet; siehe auch Bundesrechnungsabschluss 2023, Textteil Band 3: Schulden, Haftungen und Entwicklung der öffentlichen Finanzen, TZ 5.6.

Abbildung 4.1–1: Rechtsgrundlagen des Stabilitäts- und Wachstumspakts



Quellen: Bundesministerium für Finanzen; Europäische Union; Darstellung: RH

Als wesentliches **Element der Reform** legen die Mitgliedstaaten ab 2024 vier- oder fünfjährige finanzpolitisch-strukturelle Pläne (in der Folge: **Fiskalstrukturplan**) der Europäischen Kommission und dem Rat der Europäischen Union zur Bewertung vor; in den Folgejahren schicken die Mitgliedstaaten jährliche Fortschrittsberichte oder, etwa nach Neuwahlen, einen neuen Fiskalstrukturplan. Diese Pläne beinhalten den haushaltspolitischen Pfad sowie die prioritären öffentlichen Investitionen und Reformen in der mittleren Frist. Die Bewertung der Pläne durch die Europäische Kommission basiert auf einer Schuldentragfähigkeitsanalyse; der daraus abgeleitete **Netto-Ausgabenpfad** wird zum zentralen Steuerungsinstrument für die Mitgliedstaaten.

Wie bisher legen die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets im Herbst ihre einjährige **Übersicht über die Haushaltsplanung** vor.

4.2 Gesamtstaatliche Haushaltsplanung und -ergebnisse für 2024

Österreichs gesamtstaatliche Planung des Haushaltsjahres 2024 erfolgte in einer Übergangsphase. Die Prognosen zur wirtschaftlichen Entwicklung 2024 und 2025 wurden nach der Budgetierung im Herbst 2023 mehrmals markant revidiert:

- Bei der Budgeterstellung im Herbst 2023 ging die zugrunde liegende Konjunkturprognose des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (**WIFO**) für das Jahr 2024 von einem realen BIP-Wachstum von 1,2 % aus.
- Die allgemeine Ausweichklausel lief Ende 2023 aus⁹¹, die europäischen Fiskalregeln kamen somit für das Haushaltsjahr 2024 erstmals seit Anfang 2020 wieder zur Anwendung. Ende April 2024 trat der neue Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung in Kraft.
- Im Übergangsjahr entfiel die EU-rechtliche Verpflichtung, im Frühjahr ein Stabilitätsprogramm an die Europäische Kommission zu übermitteln.⁹² Das Finanzministerium veröffentlichte im April 2024 ein entsprechendes Dokument („Wirtschaftliche Entwicklung und öffentliche Finanzen 2023–2027“). Die Prognose der wirtschaftlichen Kennzahlen basierte auf der Konjunkturprognose des WIFO vom März 2024, die von einem schwachen realen BIP-Wachstum von +0,2 % gegenüber dem Vorjahr ausging.
- Die Europäische Kommission veröffentlichte im Mai 2024 die Frühjahrsprognose zur wirtschaftlichen Entwicklung in der EU sowie in den Mitgliedstaaten. Sie ging für Österreich von einem schwachen realen BIP-Wachstum von +0,3 % aus.
- Am 19. Juni 2024 übermittelte die Europäische Kommission ihre Empfehlung für eine Empfehlung des Rates an Österreich⁹³ sowie eine erste Referenz zum Netto-Ausgabenpfad nach den neuen Vorgaben zur Orientierung an Österreich (siehe [TZ 4.3.1](#)); der Pfad basierte auf der wirtschaftlichen Einschätzung vom Mai (Frühjahrsprognose). Der Rat der Europäischen Union prüfte die Empfehlungen und gab am 9. Juli 2024 seine Stellungnahme ab.⁹⁴

⁹¹ Mitteilung der Kommission an den Rat, Haushaltspolitische Leitlinien für 2024, KOM(2023) 141 final vom 8. März 2023

⁹² Das Stabilitätsprogramm war gemäß Verordnung (EG) 1466/97 zu übermitteln. Diese Verordnung (i.d.F. der Verordnung (EU) 1175/2011) wurde am 29. April 2024 durch Verordnung (EU) 2024/1263 aufgehoben.

⁹³ KOM(2024) 620 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=COM:2024:620:FIN> (abgerufen am 30. April 2025)

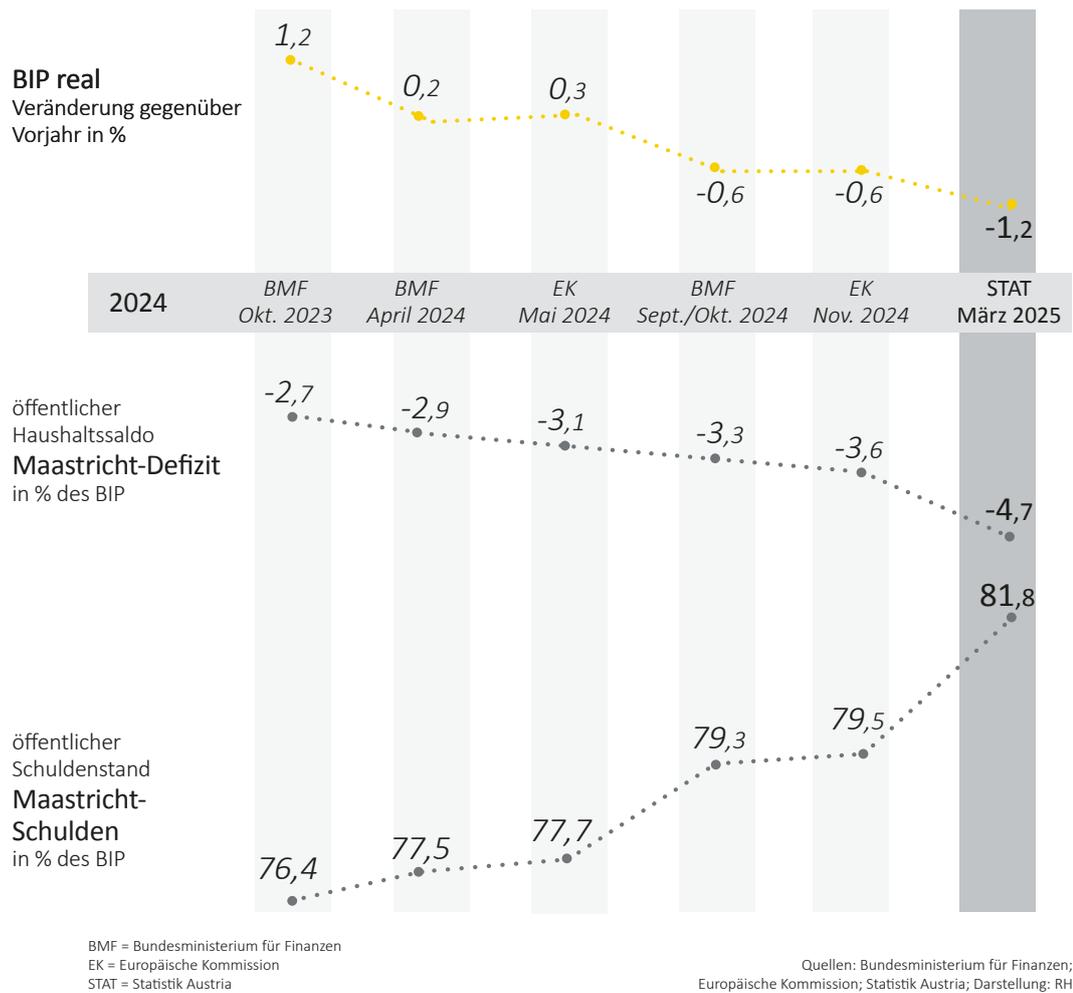
⁹⁴ Rat der Europäischen Union, 11712/24, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11712-2024-INIT/de/pdf> (abgerufen am 30. April 2025)

- Ende September 2024 meldete Statistik Austria endgültige Daten über das öffentliche Defizit und den öffentlichen Schuldenstand des Jahres 2023 sowie – auf Basis der Schätzung des Finanzministeriums – vorläufige Ergebnisse für das Jahr 2024. Dem lag die WIFO-Konjunkturprognose zugrunde, die Anfang Oktober 2024 veröffentlicht wurde. Sie ging für 2024 von einem Rückgang des realen BIP um -0,6 % gegenüber dem Vorjahr aus.
- Der Bericht des Finanzministeriums zum Budgetvollzug Jänner bis September 2024, veröffentlicht am 31. Oktober 2024, beinhaltete eine aktualisierte gesamtstaatliche Prognose für das Jahr 2024, erstellt für die Meldung von Statistik Austria Ende September. Die Prognose ging für 2024 von einem geplanten Defizit von -3,3 % des BIP und einer Schuldenquote von 79,3 % des BIP aus.
- Am 15. November 2024 lagen mit der Herbstprognose der Europäischen Kommission die Haushaltsprojektionen für Österreich für die Jahre 2024 bis 2026 vor.
- Am 26. November 2024 übermittelte die Europäische Kommission einen Bericht nach Art. 126 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (**AEUV**) an Österreich⁹⁵; dies vor dem Hintergrund, dass die im September 2024 von Statistik Austria gemeldeten Daten zu Defizit und Schuldenstand relevante Veränderungen zur Meldung vom März 2024 erkennen ließen: Das Ende März geplante Defizit für 2024 belief sich auf -2,9 % des BIP; Ende September wurde ein Defizit von -3,3 % des BIP geplant. Art. 126 regelt mögliche Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (**VÜD**) (siehe **TZ 4.3.2**).
- Mitte Jänner 2025 übermittelte der damalige Bundesminister für Finanzen ein Maßnahmenpaket mit einem Konsolidierungsvolumen von 6,39 Mrd. EUR für das Haushaltsjahr 2025; dieses sollte das gesamtstaatliche Defizit bereits 2025 unter die 3 %-Grenze führen. Die Europäische Kommission sah in der Folge vorerst von der Eröffnung eines Defizitverfahrens gegen Österreich ab (siehe **TZ 4.3.3**). Am 3. März 2025 wurde die neue Bundesregierung angelobt, sie bekannte sich zum Konsolidierungsvolumen.
- Ende März 2025 meldete Statistik Austria die vorläufigen Daten über das öffentliche Defizit, den öffentlichen Schuldenstand sowie die Einnahmen und Ausgaben des Staates im Jahr 2024 an die Europäische Kommission (budgetäre Notifikation). Der Rückgang des realen BIP betrug -1,2 %, der öffentliche Haushaltssaldo -4,7 % des BIP.
- Bei Vorlage des Doppelbudgets für 2025 und 2026 plante das Finanzministerium für 2025 ein öffentliches Defizit von -4,5 % des BIP und für 2026 von -4,2 % des BIP. Ohne das 2025 geplante Konsolidierungsvolumen von 6,39 Mrd. EUR belief sich das Defizit 2025 auf -5,8 % des BIP.

⁹⁵ KOM(2024) 959 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=COM:2024:959:FIN> (abgerufen am 30. April 2025)

Die folgende Abbildung zeigt die Prognosen zur Entwicklung des realen BIP, des Defizits und des Schuldenstands (die letzten beiden in Prozent des nominellen BIP) für das Rechnungsabschlussjahr 2024 im Zeitverlauf:

Abbildung 4.2–1: Prognosen und vorläufiges Ergebnis für das Jahr 2024 im Zeitverlauf



Weitere, im VÜD-Kontext relevante, wirtschaftliche Kennzahlen für das Jahr 2024 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 4.2–1: Gesamtstaatliche Haushaltsplanung und -ergebnis für 2024

Haushaltsjahr 2024	Prognosen					vorläufiges Ergebnis
	BMF Okt. 2023	BMF April 2024	Europäische Kommission Frühjahrsprognose Mai 2024	BMF Sept./Okt. 2024	Europäische Kommission Herbstprognose Nov. 2024	Statistik Austria März 2025
BIP real Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr	1,2	0,2	0,3	-0,6	-0,6	-1,2
	in % des BIP					
Gesamteinnahmen	49,3	50,1	49,8	–	50,7	51,6
Gesamtausgaben	52,0	53,0	52,9	–	54,3	56,3
öffentlicher Haushalts- saldo (Maastricht-Defizit)	-2,7	-2,9	-3,1	-3,3	-3,6	-4,7
struktureller Haushaltssaldo (strukturelles Defizit)	-2,5	-2,2	-2,5	–	-2,8	–
struktureller Primärsaldo	-1,1	-0,8	-1,1	–	-1,3	–
öffentlicher Schuldenstand (Maastricht-Schulden)	76,4	77,5	77,7	79,3	79,5	81,8

Quellen: Bundesministerium für Finanzen (BMF); Europäische Kommission; Statistik Austria; Zusammenstellung: RH

Insbesondere in der zweiten Jahreshälfte 2024 verschlechterten sich die Prognosen zur **wirtschaftlichen Entwicklung**. Ging die Europäische Kommission im Frühjahr noch von einem schwachen BIP-Wachstum um +0,3 % gegenüber dem Vorjahr aus, schätzte sie im Herbst einen Rückgang des realen BIP um -0,6 %. Statistik Austria berechnete Anfang März 2025 schließlich einen Rückgang um -1,2 % gegenüber dem Vorjahr.

Die **Maastricht-Kennzahlen** in Prozent des nominellen BIP verschlechterten sich ebenfalls: Schätzte das Finanzministerium im April 2024 einen öffentlichen Haushaltssaldo von -2,9 % des BIP, ging die Europäische Kommission im Mai von -3,1 % und im November von -3,6 % des BIP aus; die Prognosen zum öffentlichen Schuldenstand verschlechterten sich von 77,5 % des BIP auf 77,7 % und schließlich auf 79,5 % des BIP im November 2024.

Die **Wirtschaftsforschungsinstitute und der Fiskalrat**⁹⁶ gingen – teilweise deutlich früher als das Finanzministerium – von einer Überschreitung der 3 %-Grenze für den Haushaltssaldo aus:

Tabelle 4.2–2: Prognosen der Wirtschaftsforschungsinstitute für das Haushaltsjahr 2024

Haushaltsjahr 2024	Fiskalrat 17. April 2024	IHS 26. Juni 2024	WIFO 26. Juni 2024	Fiskalrat 6. Dez. 2024	IHS 20. Dez. 2024	WIFO 27. März 2025
BIP real Veränderung in % gegenüber Vorjahr	0,2	0,3	0,0	-0,6	-0,9	-1,2
Maastricht-Kriterien, in % des BIP						
öffentlicher Haushaltssaldo	-3,4	-3,0	-3,2	-3,9	-3,7	-4,1
öffentlicher Schuldenstand	78,4	–	78,2	79,7	–	81,8

Quellen: Fiskalrat; Institut für Höhere Studien (IHS); WIFO; Zusammenstellung: RH

Statistik Austria berechnete im März 2025 für das Jahr 2024 einen öffentlichen **Haushaltssaldo von -4,7 %**, einen öffentlichen Schuldenstand von 81,8 % des BIP und gesamtstaatliche Ausgaben in Höhe von 56,3 % des BIP.

Die **gesamtstaatlichen Ausgaben** in Prozent des BIP waren in der Herbstprognose der Europäischen Kommission um 1,3 Prozentpunkte höher als in der Prognose des Finanzministeriums vom April 2024. Dies auch aufgrund von Ausgabenerhöhungen, die im Vorfeld der Nationalratswahlen im September 2024 beschlossen wurden, wie die erneute Verlängerung einiger Energiekrisenmaßnahmen oder ein Konjunkturprogramm für den Wohnbau.

Der – um konjunkturelle und einmalige Effekte bereinigte – strukturelle Haushaltssaldo dient ebenso wie der strukturelle Primärsaldo⁹⁷ als Indikator für die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen. Diese Kennzahlen spielen eine wichtige Rolle in der Schuldentragfähigkeitsanalyse⁹⁸ und für den Referenzpfad zum Netto-Ausgabenwachstum und den Konsolidierungsbedarf; sie sind ebenfalls in Tabelle 4.2–1 angeführt.

⁹⁶ Der Fiskalrat ist jene unabhängige nationale Einrichtung, die gemäß Stabilitäts- und Wachstumspakt die Fiskaldisziplin Österreichs überwachen soll. Im Rahmen des Fiskalrat- und Produktivitätsratgesetzes 2021 (BGBl. I 226/2021) erstellt er u.a. regelmäßige finanzpolitische Analysen und Vorschauen.

⁹⁷ Der Primärsaldo ist der um die Zinszahlungen des Staates bereinigte Haushaltssaldo.

⁹⁸ Der strukturelle Haushaltssaldo soll jenen Teil des Haushaltssaldos widerspiegeln, der nicht auf vorübergehende konjunkturelle Schwankungen zurückzuführen ist; er ist somit ein Indikator für die Belastung der langfristigen Schuldentragfähigkeit. Er wird modell-basiert geschätzt.

4.3 Bewertung der Haushaltsergebnisse 2023 und der Haushaltsplanung 2024

4.3.1 Länderspezifische Empfehlungen

(1) Am 19. Juni 2024 veröffentlichte die Europäische Kommission ihre Empfehlung für eine Empfehlung des Rates an Österreich.⁹⁹ Sie berücksichtigte bereits die 2024 erneuert in Kraft getretene Verordnung zum präventiven Arm des Stabilitäts- und Wachstumspakts.¹⁰⁰ Aufgrund der Übergangsregelungen lagen noch keine Fiskalstrukturpläne zur Bewertung vor; stattdessen ging die Kommission in ihrer Empfehlung auf die technischen Leitlinien zur Erstellung der Pläne ein. Die Pläne müssen

- die haushaltspolitischen Zusagen sowie die Reform- und Investitionszusagen des Mitgliedstaates enthalten,
- die Maßnahmen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen, der gemeinsamen EU-Prioritäten zum nachhaltigen Wachstum sowie der Aufbau- und Resilienzpläne enthalten
- und die makroökonomischen Ungleichgewichte berücksichtigen, sofern diese festgestellt wurden¹⁰¹.

Die ersten Pläne mussten die Mitgliedstaaten bis September 2024 an die Europäische Kommission übermitteln. Für Österreich und vier weitere Länder verzögerte sich die Übermittlung aufgrund von Wahlen und der Bildung neuer Regierungen.

(2) Die fiskalpolitische Situation Österreichs beurteilte die Europäische Kommission im Juni 2024 auf Basis der von Statistik Austria im März 2024 notifizierten vorläufigen Daten sowie der Frühjahrsprognose 2024. Sie gelangte zur Einschätzung, dass Österreich die Referenzwerte für den gesamtstaatlichen Schuldenstand und für das gesamtstaatliche Defizit 2024 überschreiten wird. Sie ging für 2024 weiters von einem Anstieg der Netto-Ausgaben um 5,9 % aus; dies wäre ein deutlich größerer Anstieg als vom Rat im Juli 2023 empfohlen (4,6 %).

⁹⁹ KOM(2024) 620 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=COM:2024:620:FIN> (abgerufen am 30. April 2025)

¹⁰⁰ Verordnung (EU) 2024/1263 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung

¹⁰¹ Seit Beginn der Überprüfung der makroökonomischen Ungleichgewichte im Jahr 2012 zählte Österreich zu jenen Mitgliedstaaten, die durchgehend keine makroökonomischen Ungleichgewichte aufwiesen. Der Warnmechanismus-Bericht 2025 hielt fest, dass – wie im Vorjahr – zwei Indikatoren über ihrem indikativen Schwellenwert lagen: die Entwicklung der Lohnstückkosten sowie der gesamtstaatliche Schuldenstand. Basierend auf der Datengrundlage von 2023 wies Österreich im Jahr 2024 jedoch keine makroökonomischen Ungleichgewichte im Sinne des Stabilitäts- und Wachstumspakts auf.

Im Einklang mit Art. 5 und Art. 36 der erneuerten Verordnung (EU) 2024/1263 erstellte die Kommission daher einen vier- bzw. siebenjährigen Referenzpfad¹⁰², den sie am 20. Juni an Österreich zur Orientierung übermittelte. Der Referenzpfad wurde vom Finanzministerium auf seiner Website veröffentlicht.¹⁰³ Demnach müsste in den Jahren 2025 bis 2028 der Anstieg der Netto-Ausgaben¹⁰⁴ auf durchschnittlich 2,6 % pro Jahr begrenzt werden bzw. der strukturelle Primärsaldo jährlich um durchschnittlich 0,5 Prozentpunkte des BIP verbessert werden.¹⁰⁵ Im Fall eines siebenjährigen Anpassungspfades müsste der Anstieg der Netto-Ausgaben auf durchschnittlich 2,9 % pro Jahr begrenzt werden; der strukturelle Primärsaldo müsste jährlich um durchschnittlich 0,3 Prozentpunkte des BIP verbessert werden.

(3) Der Rat der Europäischen Union prüfte die Empfehlungen der Kommission und gab am 9. Juli 2024 seine Stellungnahme ab.¹⁰⁶ Er richtete an Österreich die Empfehlung, in den Jahren 2024 und 2025 Maßnahmen zu ergreifen, um

- den mittelfristigen Fiskalstrukturplan rechtzeitig zu übermitteln,
- das Wachstum der Netto-Ausgaben im Jahr 2025 so zu beschränken, dass die Vorgaben des reformierten Stabilitäts- und Wachstumspakts eingehalten werden,
- die finanzielle Tragfähigkeit des Gesundheits- und Pflegesystems zu verbessern,
- die Finanzbeziehungen und Zuständigkeiten der verschiedenen staatlichen Ebenen zu vereinfachen und beispielsweise über eine Grundsteuerreform den Fiskalföderalismus zu verbessern,
- mit einer besseren Nutzung wachstumsfreundlicherer Steuern Budgetspielräume zu schaffen und den Faktor Arbeit steuerlich zu entlasten,
- den Aufbau- und Resilienzplan, insbesondere das REPowerEU-Kapitel, weiterhin zügig umzusetzen sowie die Energiediversifizierung und Energieversorgungssicherheit unter Abkehr von russischen Gasquellen weiter zu verbessern,
- die (Vollzeit-)Erwerbsbeteiligung von Frauen und älteren Arbeitskräften zu fördern, die Arbeitsmarktergebnisse für benachteiligte Gruppen wie Geringqualifizierte und Menschen mit Migrationshintergrund zu verbessern sowie die Grundkompetenzen ab einem frühen Alter zu heben.

¹⁰² Referenzpfad 2025–2028 bzw. 2025–2031; der Zeitraum (Referenzpfad) für die Anpassung der budgetären Kennzahlen kann von vier auf sieben Jahre ausgeweitet werden, sofern der Mitgliedstaat ein Reform- und Investitionspaket vorlegt, das die Vorgaben der Verordnung erfüllt.

¹⁰³ <https://www.bmf.gv.at/services/startseite-budget/Oeffentliche-Finanzen/Budgetpolitischer-Referenzpfad.html> (abgerufen am 30. April 2025)

¹⁰⁴ Die Netto-Ausgaben sind die Staatsausgaben abzüglich Zinsausgaben (Primärausgaben), diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen, Ausgaben für Programme der EU, die vollständig durch Einnahmen aus EU-Fonds ausgeglichen werden, nationaler Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die die EU finanziert, und abzüglich der Ausgaben für konjunkturbedingte Arbeitslosigkeit.

¹⁰⁵ Nach Berechnungen des Budgetdienstes vom Juli 2024 bedeutete dies eine notwendige Verbesserung des strukturellen Primärsaldos von durchschnittlich 2,5 Mrd. EUR pro Jahr oder 9,9 Mrd. EUR in vier Jahren.

¹⁰⁶ Rat der Europäischen Union, 11712/24, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11712-2024-INIT/de/pdf> (abgerufen am 30. April 2025)

Im Einklang mit seiner Empfehlung sah der Rat das Niveau der öffentlichen Investitionen 2024 sowie die Abrufung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität, um den grünen und den digitalen Wandel zu fördern.

4.3.2 Bewertung des Defizitkriteriums

(1) Am 26. November 2024 bewertete die Europäische Kommission im Rahmen des Herbstpakets die für Österreich vorliegenden Daten. Das waren:

- die budgetäre Notifikation vom März 2024 (vorläufige Ergebnisse 2023) und vom September 2024 (endgültige Ergebnisse) inklusive der Vorschauen für 2024, die jeweils vom Finanzministerium erstellt wurden,
- sowie die Herbstprognose der Europäischen Kommission.

Laut September-Notifikation 2024 erzielte Österreich 2023 einen öffentlichen Haushaltssaldo von -2,6 % des BIP und plante für 2024 einen Haushaltssaldo von -3,3 % des BIP. Die Europäische Kommission erwartete im November (Herbstprognose) für 2024 einen Maastricht-Saldo von -3,6 %. Der gesamtstaatliche Schuldenstand lag 2023 bei 78,6 % des BIP und stieg nach Einschätzung der Kommission im Jahr 2024 auf 79,5 %.

(2) Das **Defizitkriterium** ist erfüllt, wenn das tatsächliche gesamtstaatliche Defizit des Vorjahres (2023) und das geplante Defizit des laufenden Jahres (2024) 3 % des BIP nicht überschreiten. Im Bericht gemäß Art. 126 Abs. 3 AEUV¹⁰⁷ bewertete die Kommission die geplante Überschreitung im Jahr 2024 als „nicht in der Nähe von 3 % des BIP“ und „nicht vorübergehend“; für 2025 erwartete sie ein Defizit von -3,7 % und für 2026 von -3,5 % des BIP. Österreich brachte am 30. Oktober 2024 länderspezifische einschlägige Faktoren vor, die bei der Bewertung des Defizitkriteriums zu berücksichtigen seien: die Auswirkungen der Schäden durch die schweren Überschwemmungen im September 2024 sowie den erheblichen Rückgang des realen BIP das zweite Jahr in Folge.

(3) Das **Schuldenstandskriterium** ist erfüllt, wenn der gesamtstaatliche Schuldenstand 60 % des BIP nicht überschreitet, es sei denn, der Schuldenstand ist hinreichend rückläufig und nähert sich rasch genug dem Referenzwert an. Die Einhaltung des Kriteriums konnte nicht beurteilt werden: Nach den neuen Regeln legen Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand von mehr als 60 % des BIP in ihren Fiskalstrukturplänen einen maximalen Netto-Ausgabenpfad fest, der die Rückführung des Schuldenstands sicherstellen soll. Der Pfad wird von der Europäischen Kommission

¹⁰⁷ Neben Österreich wurde die Einhaltung des Defizitkriteriums in Finnland geprüft sowie, bereits im Juni 2024, in elf weiteren Mitgliedstaaten. Gegen sieben Länder (Belgien, Frankreich, Italien, Malta, Polen, Slowakei, Ungarn) eröffnete der Rat der Europäischen Union in der Folge ein Verfahren bei einem übermäßigen Defizit. Rumänien befand sich bereits seit 2020 in einem solchen Verfahren.

bewertet, gegebenenfalls angepasst und schließlich vom Rat der Europäischen Union verabschiedet.

(4) Insgesamt folgerte die Kommission in ihrem Bericht, dass Österreich den Defizit-Referenzwert im Jahr 2023 einhielt und 2024 plante, diesen zu überschreiten. Die Überschreitung war nicht nahe zum Referenzwert und nicht vorübergehender Natur. Somit waren die Bedingungen nicht erfüllt, die es erlaubten, bei der Bewertung einschlägige Faktoren zu berücksichtigen. Die Kommission erwog daher, die **Einleitung eines Defizitverfahrens** gegen Österreich vorzuschlagen und dem Rat zu empfehlen, einen Beschluss nach Art. 126 Abs. 6 AEUV zur Feststellung des Bestehens eines übermäßigen Defizits zu erlassen. Gleichzeitig gewährte sie Österreich – aufgrund der fortdauernden Verhandlungen zur Bildung einer neuen Regierung –, bis Mitte Jänner 2025 Zeit, ein Paket an Korrekturmaßnahmen vorzulegen, das in der Folge von der Kommission geprüft werde.

4.3.3 Konsolidierungsplan

Österreich erhielt im Dezember 2024 einen weiteren Referenzpfad der Europäischen Kommission. Dieser ergab im Vergleich zum Referenzpfad vom Juni einen deutlich größeren Konsolidierungsbedarf, um ein Defizitverfahren nach Art. 126 AEUV abzuwenden. Demnach müsste in den Jahren 2025 bis 2028 der Anstieg der Netto-Ausgaben – ohne Defizitverfahren – auf durchschnittlich 1,1 % pro Jahr begrenzt werden bzw. der strukturelle Primärsaldo jährlich um durchschnittlich 0,98 Prozentpunkte des BIP verbessert werden. Im Fall eines siebenjährigen Anpassungspfades müsste der Anstieg der Netto-Ausgaben – ohne Defizitverfahren – auf durchschnittlich 2,2 % pro Jahr begrenzt werden; der strukturelle Primärsaldo müsste jährlich um durchschnittlich 0,46 Prozentpunkte des BIP verbessert werden.

Mitte Jänner 2025 übermittelte der damalige Bundesminister für Finanzen ein Maßnahmenpaket an die Europäische Kommission, das in den damals laufenden Koalitionsverhandlungen abgestimmt war. Es beinhaltete ein **Konsolidierungsvolumen für das Jahr 2025 von 6,39 Mrd. EUR**. Das Maßnahmenbündel sah insbesondere Einsparungen im Bereich der Förderungen vor, etwa:

- 1,97 Mrd. EUR aus der Abschaffung des Klimabonus,
- 0,40 Mrd. EUR aus der Kürzung von Transfers wie den Handwerkerbonus,
- 0,44 Mrd. EUR aus der Abschaffung des Gratis-Klimatickets für alle 18-Jährigen sowie aus der Kürzung weiterer Förderungen im Verkehrsbereich,
- 0,35 Mrd. EUR aus der Abschaffung der Bildungskarenz in der bisherigen Form.

Die Ministerien sollten 1,10 Mrd. EUR einsparen; über weitere einzahlungsseitige Maßnahmen sollten 1,35 Mrd. EUR konsolidiert werden, etwa durch Dividendenausschüttungen der Energieversorger oder die Rücknahme der Mehrwertsteuerförderung auf Solarpaneele.

Die Europäische Kommission reagierte am 16. Jänner 2025 auf das Maßnahmenpaket und teilte mit, dass sie vom Vorschlag an den Rat, ein Defizitverfahren einzuleiten, vorerst absah. Sie erwartete die Übermittlung der Dokumente zur Haushaltsplanung 2025 sowie den ersten österreichischen Fiskalstrukturplan bis Ende April 2025, um die Situation weiter zu beurteilen. Nach Rücksprache mit der Europäischen Kommission wurde der Fiskalstrukturplan, gemeinsam mit der Übersicht über die Haushaltsplanung 2025 und 2026 sowie dem Fortschrittsbericht, am 13. Mai 2025 übermittelt.

4.4 Mittelfristige fiskalpolitische Herausforderungen

Österreich steht nach dem zweiten Jahr mit einem Wachstumsrückgang und verhaltenen konjunkturellen Aussichten für das Jahr 2025 vor großen wirtschafts-, fiskal- und strukturpolitischen Herausforderungen.

Aktuellen Prognosen zufolge überschreitet der gesamtstaatliche Schuldenstand 2026 den historischen Höchststand von 85,6 % des BIP¹⁰⁸ und steigt bis 2028 auf 87,0 %, bevor er 2029 wieder leicht zurückgeht.¹⁰⁹ Das durch die Inflation der vergangenen Jahre bedingte hohe Ausgabenwachstum 2024, die zusätzlichen Maßnahmenpakete, etwa für die Energiediversifizierung und die Folgen des Hochwassers, die verhaltene Konsumnachfrage, die rückläufige Konjunktur im Exportbereich sowie die Zurückhaltung der Unternehmen bei Investitionen verschlechterten die Budgetprognosen weiter. Sie legen nahe, dass das gesamtstaatliche Defizit trotz bereits gesetzter bzw. geplanter Sparmaßnahmen 2025 und 2026 über 4 % und erst 2029 wieder unter der 3 %-Maastricht-Grenze liegen wird.¹¹⁰ Anfang Juni 2025 kündigte die Europäische Kommission an, dem Rat die Einleitung eines EU-Defizitverfahrens gegen Österreich zu empfehlen.

Auch der im Mai 2025 von der Bundesregierung **erstmals vorgelegte Fiskalstrukturplan** nimmt ein Defizitverfahren gegen Österreich sowie eine siebenjährige Anpassungsperiode an. Der Anstieg der national finanzierten Netto-Ausgaben darf demnach in den Jahren 2025 bis 2031 durchschnittlich nicht mehr als 2,3 % zum Vorjahr betragen. Für den Zeitraum 2025 bis 2031 sieht der Plan neben den Konsolidierungsmaßnahmen 67 Reform- und Investitionsvorhaben vor.

Der RH anerkennt, dass die **Konsolidierungsmaßnahmen** Spielraum für Zukunftsinvestitionen in Bildung, Wirtschaftsstandort, Klimaschutz, Forschung und Sicherheit bringen sollen. Gleichzeitig sind **strukturelle und inhaltliche Reformen** in den finanzierungsintensiven Bereichen Gesundheit, Pflege und Bildung aus Sicht des RH unabdingbar. Seit Jahren wird die Verflechtung der föderalen Finanzierungsströme in diesen Bereichen beklagt. Hinzu kommt die Ausgabendynamik durch den demografischen Wandel, insbesondere bei der Finanzierung von Gesundheit, Pensionen und Pflege, die es einzudämmen gilt. Die Transfers an die Länder sind durch das Finanzausgleichsgesetz 2024 und die Personalaufwendungen durch die Gehaltsabschlüsse im öffentlichen Dienst stark angestiegen.

¹⁰⁸ Dieser Wert wurde infolge der Unterstützungen für den Bankensektor nach der Finanzkrise im Jahr 2015 erreicht.

¹⁰⁹ Finanzministerium, Budget 2025 bis 2029 vom Mai 2025
<https://www.bmf.gv.at/themen/budget/budget-2025-2026.html> (abgerufen am 13. Mai 2025)

¹¹⁰ Finanzministerium, Budget 2025 bis 2029 vom Mai 2025
<https://www.bmf.gv.at/themen/budget/budget-2025-2026.html> (abgerufen am 13. Mai 2025)

Neue Steuerungsmechanismen gilt es für die Versorgungssicherheit mit Energie zu leistbaren Preisen und für den Bereich der Digitalisierung zu entwickeln. Die öffentliche Verwaltung ist mit zunehmenden Kostensteigerungen im Bereich der IT konfrontiert, für die eine gesamtstaatliche Lösung anzustreben wäre. Ein gemeinsames Vorgehen braucht es insbesondere für IT- und Cybersicherheitsmaßnahmen, um den bestehenden Risiken wirksam zu begegnen.

Die **gesamte Förderpolitik** des Staates – sowohl direkte als auch indirekte Förderungen – ist dahingehend zu überprüfen, ob sie zielgerichtet und zweckmäßig ist. Mehrfachförderungen sind zu vermeiden und Mitnahmeeffekte sowie nicht intendierte Anreize, wie etwa klimaschädliches Verhalten, sollten bedacht werden. Bund, Länder und Gemeinden sollten ihre Förderpolitik so abstimmen, dass sie den größtmöglichen Nutzen mit einer klaren Verantwortlichkeit bei einer Förderstelle entfaltet.

Im Rahmen einer **Föderalismusreform** gilt es im Besonderen, bei neuen Herausforderungen die jeweilige Regulierungs- und Vollzugskompetenz zweckmäßig und eindeutig festzulegen. Eindeutige Aufgabenzuordnungen verringern Schnittstellenprobleme.

Fiskalpolitische Maßnahmen brauchen hinkünftig eine **nachvollziehbare Gegenfinanzierung**.

Die Maßnahmen müssen alle Ebenen des Staates (Bund, Länder, Gemeinden, ausgegliederte Einheiten und Sozialversicherungsträger) betreffen und den Kriterien der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. In diesem Sinne wären auch die **nationalen Fiskalregeln gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012** anzupassen. Denn eine nachhaltige Sanierung des gesamtstaatlichen Budgets kann nur im Zusammenwirken von Bund, Ländern und Gemeinden erfolgreich umgesetzt werden. Sämtliche (Budgetkonsolidierungs-)Maßnahmen wären aus Sicht des RH auf ihre **budgetäre Nachhaltigkeit** zu überprüfen. Im Hinblick auf die budgetären Folgen ist es wichtig, dass die Maßnahmen wachstums- und konjunkturstabilisierend wirken.



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Juni 2025

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Abkürzungsverzeichnis

ABBAG	ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AFFG	Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs- Aktiengesellschaft
AusffG	Ausfuhrförderungsgesetz
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BFG	Bundesfinanzgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHG	Bundshaushaltsgesetz
BHOG	Bundshaftungsobergrenzen-gesetz
BHV	Bundshaushaltsverordnung
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
COFAG	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
COFAG-NoAG	COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
DB	Detailbudget
d.h.	das heißt
EFSF	European Financial Stability Facility (Europäische Finanzstabilisierungsfazilität)
EG	Europäische Gemeinschaft
EMTN	Euro Medium Term Note; auf dem Euromarkt innerhalb eines Programms emittierte mittelfristige Schuldverschreibungen
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro

Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EZB	Europäische Zentralbank
(f)f.	folgend(e)
FH	Fachhochschule
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HIS	Haushaltsinformationssystem des Bundes
HOG	Haftungsobergrenzen
HOG-Vereinbarung	Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden
i.A.	in Abwicklung
IAS	International Accounting Standards
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IPSAS	International Public Sector Accounting Standards (internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor)
IT	Informationstechnologie
KA	Kommunalkredit Austria
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KOM	Europäische Kommission
lit.	litera (Buchstabe)
m.b.H.	mit beschränkter Haftung
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
Nr.	Nummer
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft
ÖHT	Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.

p.a.	per annum
Pkte	Punkte
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RHG	Rechnungshofgesetz
RLV	Rechnungslegungsverordnung
S.	Seite
SAP	„Systemanalyse Programmentwicklung“ – Software
Sonder-KRR	Sonder-Kontrollbank-Refinanzierungsrahmen
SWP	Stabilitäts- und Wachstumspakt
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
UG	Untergliederung
vgl.	vergleiche
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
VÜD	Verfahren bei einem übermäßigen Defizit
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
Z	Ziffer
ZabiStaG	Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz
z.B.	zum Beispiel

R I H

